Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gerebt und gethan worden. Wie könnte übrigens das Volk, welches durch die Revolution frei geworden, eine Entschädniß von denjenigen annehmen, die an deren Beschleunigung gearbeitet haben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec., Mousson.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 20. November.

(Fortsetzung.)

Custor findet den Paragraph besonders wegen der Phrase undeutlich, „vor den ehemaligen Untergerichten und Stadträthen befohlen und in Uebung waren," weil dadurch Ungleichheiten entstünden, die in unsrer Republik nicht mehr statt haben sollen, und daher fodert er Durchstreichung dieser Worte. Koch vertheidigt den Paragraph gegen Anderwerth, weil es erst bei Fortsetzung der Rechtsform um Bestimmung der Formen bei Verschreibungen und ähnlichen gerichtlichen Sachen zu thun seyn wird, und hier nur von den Munizipalitäten die Rede ist. Auch Custors Bemerkungen kann er aus gleichem Grund nicht beistimmen, denn erst wenn wir ein allgemeines Gesezbuch haben, können wir gleichförmige Formen haben, bis dann aber müssen wir die Munizipalitäten in die Stelle der ehemaligen Untergerichte und Stadträthe setzen, daher stimmt er ganz dem § bei, welcher unverändert angenommen wird.

§ 61. Trösch will einen neuen §, der bestimme, welcher richterlichen Gewalt die kleinen Rechtshändel besonders über Güter, Marchen u: d. gl. zukommen sollen?

Billeter unterstüzt Trösch, und will diese Gewalt den Munizipalitäten übergeben.

Michel fodert Tagesordnung, weil wir aus den Munizipalitaten nicht eine neue richterliche Instanz machen wollen. Man geht zur Tagesordnung und nimmt den § unverändert an.

§ 62. Capani sieht diesen § als viel zu willkührlich und oligarchisch an, und will noch beifügen, wann der Munizipalbeamte noch einen andern glaubwürdigen Zeugen bei sich hat. Custor kommt auf die Vogtsachen zurük, die er hier einschalten will. Bourgeois unterstüzt den §, weil man sonst allen Polizeibeamten und Nachtwächtern einige Bürger als Zeugen zugeben müßte. Carmintran stimmt Capani bei, und fodert Durchstreichung dieses §. Pellegrini sieht diesen § als dem Naturrecht zuwider an, weil diesem zufolge, wann einer bejaht und ein anderer verneint, nicht einer der beiden, sondern ein dritter zu entscheiden hat, er stimmt also Capani bei. Cartier stimmt Capani bei, weil er nie einem Menschen allein soviel Recht auf andere seiner Mitbürger geben will. Huber unterstüzt den §, weil hier nicht von wichtigen, sondern von bloßen kleinen Polizeivergehen die Rede ist, und man den öffentlichen Beamten immer einen besondern Glauben beimessen soll, und den Gesellschaftsstand nicht nach dem Naturstand beurtheilen kann. Michel stimmt Hubern bei, weil sonst auch alle Baunwarten von Zeugen müßten begleitet werden. Koch stimmt zum §, weil sonst alle Schurken und Schwärmer gutes Spiel in unsrer Republik bekämen. Der § wird angenommen.

§ 63. Koch will allenfalls hier noch zur Beruhigung derjenigen Mitglieder, welche über den vorigen § ängstlich waren, beifügen, daß wann der Angeklagte die bezeugte Thatsache läugnet, der Beamte einen Eid abzulegen verpflichtet werden kann. Carmintran fodert Durchstreichung des §. Capani sagt, noch nie sey von einer gesezgebenden Versammlung ein solches Gesez gemacht worden, welches wider alle Rechte und Freiheiten der Menschen ist; er fodert also Durchstreichung des § und Zurüknahme des vorigen schon beschloßnen §. Huber unterstüzt ganz den §, er will Kochs Zusaz als ganz überflüssig nicht annehmen, und begehrt einzig die Abänderung der lezten Worte des §, „durch die die Thatsache festgesezt ist, statt genugsam erwiesen ist." Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Da der Beschluß über die Strafe der Einstellung des Bürgerrechts vom Senat wegen fehlerhafter Redaktion zurükgewiesen wird, so wird die Verbesserung derselben dem Bureau übergeben.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesezgebenden Corps.

Bürger Gesezgeber!

Das Direktorium will von neuem euere Aufmerksamkeit auf Gegenstände heften, auf die es selbige schon geführt hat.

Die Revolution hat grosse Mißbräuche abgeschaft aber sie hat einen derselben begünstiget, der, wie auch ihr dafür halten werdet, mit den Grundsatzen der konstitutionellen Freiheit unverträglich ist; dieses ist die Langsamkeit des Rechtsganges und besonders der peinlichen Prozeßform. Der Bürger der unschuldig beklagt ist, hat nicht mehr die Gewißheit, die Last des Verdachtes länger tragen zu müssen, als dessen Untersuchung und Beleuchtung Zeit erfodert; der Verbrecher, den das Gesez erreicht, sieht in der Verlängerung seiner Gefangenschaft eine Erschwerung der ihm bevor-

stehenden Strafe und sie wird für denselben desto grausamer, da diese Verzögerung demselben etwelche Hoffnung zu schöpfen erlaubet. Ueberhaupt ist der Rechtsgang langsam; die Formen desselben sind durch die unausweichlichen Folgen der in allen Grundlagen der Konstitution bewirkten Veränderung schwankend geworden, jeden Tag zeigt sich ein Zweifel aufzulösen oder irgend eine Schwierigkeit zu heben; man tappet im Finstern umher, anstatt vorwärts zu gehen; mit einem Wort, es ist ein organisierendes Gesez über die gerichtlichen Gewalten höchst nothwendig, und bevor dasselbe erscheint, hat die Revolution kein Ende.

Diese hat eine Menge verschiedener Interessen angegriffen, sie hat viele Rechte zerstört und andere hervorgebracht und dadurch selbst eine Menge streitiger Fälle erzeuget. Die Männer, welche sich durch die Bekleidung irgend eines Amtes das Recht erworben hatten entstehende Zwistigkeiten zu schlichten und diejenigen von einem minderen Belang gänzlich abzuthun, wissen daß sie gegenwärtig unter einer Regierungsform leben, die keine widerrechtliche Anmaßungen duldet; mehrere haben das Zutrauen verloren. Indessen werden alle Streitigkeiten vor die Gerichte gezogen, weil keine Ausgleichungsmittel vorhanden sind; die Bürger gerathen unter und gegen einander in den Zustand des Krieges, weil das Gesez nicht Frieden gebietet.

Kurz, es ist für die innere Ruhe und Glükseligkeit der Bürger höchst nothwendig, daß ein organisierendes Konstitutionsgesez ein Zutrauen erregendes Richteramt anordne, dessen wohlthätige Verrichtungen der richterlichen Gewalt vorgehen und der Ausübung derselben zuvorkommen würden.

Das Direktorium ladet euch ein, Bürger Gesezgeber, diese Berathung in euerer Klugheit zu erwägen und ungesäumt über diesen Gegenstand abzusprechen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec. Mousson.

Suter verlangt Verweisung dieser Botschaft an die Criminalprozeß-Commission und daß man festsetze, daß jeder Angeklagte innerhalb 24 Stunden vor seinen gehörigen Richter gewiesen werde. Koch begreift diese Botschaft nicht ganz, indem das Direktorium durch dieselbe auffodert die wichtigsten Gegenstände der Gesezgebung sogleich zu bestimmen, und Civilgesezgebung, Criminalgesezgebung, Friedensrichter u. s. w. ganz hier durch einander gemengt sind; er stimmt zur Verweisung an die Criminalrechts-Commission. Cartier wünscht, daß die Criminalprozeß-Commission eifrig und ausschliessend über diesen Gegenstand arbeite; er fodert aber Verweisung dieser Botschaft an die Friedensrichtercommission. Huber sieht die Botschaft als eine allgemeine Einladung über diese Gegenstände zu arbeiten an, und wünscht, daß alle Commissionen, die über diese verschiednen Gegenstände niedergesezt sind, ihre Arbeiten beschleunigen. Zimmermann stimmt Koch bei, und erklärt, daß er noch keine verworrnere Botschaft vom Direktorium hörte als diese; er glaubt, da alle Commissionen bestmöglichst arbeiten, so könne man die Sache bei der bloßen Vorlesung bewenden lassen. Weber will das Direktorium einladen darauf zu wachen, daß bei den Distriktsgerichten Personen angestellt werden, die mit dem Criminalprozeßgang bekannt sind; und da der Obergerichtshof zu viel Geschäfte auf dem Hals hat, so will er die Gefangnen gegen Bürgschaft nach Haus lassen. Bourgeois stimmt Koch bei und wünscht, daß die Commission in 4 Tagen ein Gutachten vorlege, ob es nicht gut wäre provisorisch einen Criminalcodex einer der benachbarten Nationen anzunehmen. Akermann folgt und will, daß auch aufgeklärte Bürger ausser unsrer Versammlung zur Theilnahme an unsren Commissionalarbeiten eingeladen werden. Die Botschaft wird der Criminalcommission übergeben.

Das Direktorium bemerkt, daß das Gesez vom 23. Aprill über die Schulden der alten Regierungen unbestimmt lasse, was unter rechtmäßigen Schulden derselben zu verstehen sey, und fodert daher, daß die bestimmten Kennzeichen hierüber angegeben, besonders aber über diejenigen Schulden entschieden werde, welche zu Hintertreibung der Befreiung des Volks und Annahm der neuen Konstitution gemacht wurden.

Huber fodert, daß diese wichtige Botschaft einer eigens hierzu niederzusetzenden Commission zur Untersuchung übergeben werde. Custor will ohne Ansehen der Personen richten und in solchen Sachen den Staat als eine Privatperson ansehen: er stimmt übrigens Hubern bei. Carmintran folgt und fodert eine Kommission von 7 Mitgliedern. Suter folgt, obgleich er glaubt es werde nicht schwierig seyn die Rechtmäßigkeit einer Schuld zu bestimmen. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Zimmermann, Capani, Suter, Michel und Bourgeois.

Nachmittagssitzung.

Das Direktorium übersendet eine Schrift von den Bürgern von Freiburg, welche feierlich protestieren wider die Beschuldigungen der Nichtgemeindgenossen von Freiburg, welche dieselben den gesezgebenden Räthen vorgelegt haben. Carmintran rechtfertigt die Gemeinde Freiburg und sich selbst gegen die schon früher eingekommnen Beschuldigungen der Nichtgemeindsgenossen, und glaubt aber man könne zur Tagesordnung gehen. Custor fodert eine Commission über die falschen Thatsachen, die so oft den Räthen mitgetheilt werden. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinden Ober- und Niederormon im Di-

frift Aigle fodern durch Abgeordnete rükständigen Sold für die Kriegsdienste, welche sie ihrer Pflicht gemaß der ehevorigen Regierung geleistet haben. Bourgeois fodert Vertagung und Rükweisung an die über das allgemeine dieses Gegenstandes niedergesezte Commission und begehrt die Ehre der Sitzung für die Bittsteller. Die Ehre der Sitzung wird gestattet. Desloes stimmt Bourgeois bei. Huber stimmt auch bei, obgleich er findet diese Bittschrift würde eher einer Commission zugehören, die aus Haller, Steiger, Weiß und solchen Herren bestühnde. Akermann unterstüzt auch den Antrag, doch wünschte er eher Verweisung an das Direktorium, weil er hoft es werde keine Schwierigkeit leiden, daß diese Bürger für ihre Pflichterfüllung billigermaßen bezahlt werden. Carrard sagt, es ist wahr die Bürger von Ormon trugen die Waffen wider Frankreich für Bern, aber sie thaten es aus Pflichtgefühl, und nun erkennen sie ihre Pflicht gegen die Republik, und immer wird man sie als treue Söhne derselben kennen! ich stimme Bourgeois Antrag bei. Die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

F. J. Barth von Willisau fodert Entschädigung für die Aufhebung der Ehehaften, durch die er zu grossen Schaden kömmt. Hecht fodert Verweisung an die Mühlen- und Wasserwerkkommission. Akermann denkt, da dieser Bittsteller gleich noch von seinen Mühlwerken Gebrauch machen könne, so könne man zur Tagesordnung gehen. Schlumpf folgt Hecht. Capani fodert Tagesordnung. Kuhn fodert Verweisung an die Ehehaftencommission. Michel stimmt Kuhn bei. Capani beharret. Hecht stimmt nun Kuhn bei. Bourgeois folgt Capani, weil allgemeine Gewerbsfreiheit erklärt und die Ehehaftenbodenzinse aufgehoben worden sind. Zimmermann stimmt Kuhn bei, welchem auch Suter folgt, und dessen Antrag angenommen wird.

P. Jolet von Freiburg erneuert sein Begehren den B. Brünisholz erben zu können, weil dessen unehelicher Sohn nicht erben könne laut den alten Gesetzen, und begehrt vor Gericht gehen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Arrona im Kanton Lugano klagt, daß einige Bürger durch Garne auf Wildpret Jagd machen. Auf Zimmermanns Antrag wird die Bittschrift der Jagdkommission zugewiesen.

Die Gemeinde Vira im Kanton Lugano klagt, daß die Zehendpflichtigen sich vom Zehenden loskaufen müssen. Auf Pellegrinis Antrag geht man zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 21. November.

Präsident: Secretan.

Cartier legt eine verbesserte Redaktion des Beschlusses über Einstellung des Gemeindsbürgerrechts vor, welche sogleich angenommen wird.

Legler fodert für Weber acht Tage Urlaub, welcher gestattet wird.

Ackermann erneuert seinen Antrag, daß auch Burger die nicht in der Gesezgebung sind, gegen gute Bezahlung zu den Kommissionalarbeiten zugezogen werden, und daß die Kommissionen, die Präsidenten derselben ausgenommen, dem Alphabet nach aus der ganzen Versammlung genommen werden, damit nicht einzelne Mitglieder in dreißig und mehrere Kommissionen geordnet werden, während dem andere Mitglieder gar keine Kommissionen haben. Diese Motion wird dem Reglement gemäß aufs Bureau gelegt.

Die Beratung des Munizipalitätsgutachtens wird fortgesezt. (S. Republikaner I. p. 453.)

§. 64. Anderwerth findet die Stelle eines Munizipalprocurators überflüssig, und will also den § auslassen, weil die Munizipalbeamten die Geschäfte die dieser Stelle bestimmt sind, der Ordnung nach verrichten können. Custor stimmt bei. Cartier vertheidigt den §, weil das Gesez selbst über die Ernennung jedes Beamten zu bestimmen hat. Schlumpf stimmt ganz Anderwerth bei. Carrard glaubt, da man die Nothwendigkeit dieser Verrichtungen, und also auch dieser Stelle einsehe, und doch kaum begehren könne, daß außer der Munizipalität noch eine besondere Stelle hierzu errichtet werde, so sey auch der § selbst befriedigend, weil er ja keineswegs verbiete, daß die Munizipalbeamten der Reihe nach dieses Amt versehen; sollte man aber hierüber eine nähere Bestimmung wünschen, so will er Anderwerths Gedanken hierüber beistimmen. Anderwerth will den § unter Bedingung der vorgeschlagnen Abänderung annehmen, jedoch will er das Wort Munizipalprokurator auslassen; er glaubt jedoch, der § sollte ausgelassen, und dagegen in dem folgenden § bestimmt werden, daß ein Mitglied der Munizipalität diese Verrichtungen auf sich habe. Deloes folgt Carrard, will aber dieser Beamtung doch einen Namen geben. Der § wird unverändert beibehalten.

§ 65. Carmintran findet den § undeutlich, weil die noch unerfahrnen Richter leicht die Anklage schon als erwiesen ansehen könnten, er will daher noch bestimmen, daß der Beklagte sich vertheidigen könne. Carrard sagt, es sey hier nicht von Verbrechen, sondern von kleinen Polizeivergehen die Rede, jedoch um alle Mißverstandnisse aufzuheben, tragt er darauf an, hier die gleiche Redaktionsverbesserung vorzunehmen, welche bei dem § 63 statt hatte. Dieser Antrag wird, so wie auch der folgende § angenommen.

§ 67. Jomini will diese Geldbussen so wie bisdahin den Armen zusprechen. Anderwerth widersezt sich der Abanderung, weil die Armen nicht durch Vergehungen sollen erhalten werden. Der § wird, so wie die 3 folgenden unabgeandert angenommen.

§ 71. Carrard glaubt, bei der kleinen Anzahl von Munizipalitatsbeamten sey dieser § nicht immer

anwendbar, daher fodert er dessen Auslassung. Cartier will den § beibehalten. Custor unterstüzt den §. Marcacci folgt Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

§ 72. Akermann will diesen § als überflüssig auslassen. Der § wird durchgestrichen. Die 2 folgenden §§ werden unverändert angenommen.

§ 75. Schlumpf will das Wort: absetzen am Ende des § in abändern umschaffen. Cartier folgt und fodert nahere Bestimmung der lezten Phrase des §. durch Ausstreichung der Worte: oder anderer obern Gewalten. Huber will das Wort: Erkanntnisse in Beschlüsse umändern. Suter folgt und will hier der Verwaltungskammern nicht erwahnen, weil die Munizipalitäten unabhängig von diesen seyn sollen. Huber vertheidigt den § gegen Suter. Secretan folgt Hubern, weil die Munizipalitäten nicht zu souverainen Versammlungen gemacht werden können und unter den Verwaltungskammern stehen sollen. Suter beharret, weil die Munizipalitäten doch nicht Gesetze machen können, wenn sie schon nicht unter den Verwaltungskammern stehen. Carrard stimmt Secretan und Hubern bei. Suter zieht seinen Antrag zurük, weil man ihn nicht versteht. Der § wird mit Schlumpfs, Cartiers und Hubers Redaktionsverbesserungen angenommen.

§ 76. Schlumpf will bestimmen, daß mehr als die Hälfte und in ungrader Zahl Beamte für die Berathungen vorhanden seyn müssen. Akermann stimmt Schlumpf bei und will auch hier statt dem Wort: Erkanntniß, das Wort: Beschluß setzen. Kuhn vertheidigt den § gegen Schlumpf. Der § wird mit Akermanns lezterer Verbesserung angenommen.

§ 77. Schlumpf kann dem § nicht beistimmen, weil die Unterstatthalter und Agenten nicht immer sehr beliebt sind, und die vom Volk gewählten Beamten nicht den Regierungsagenten unterworfen seyn sollen. Custor stimmt Schlumpf bei. Koch vertheidigt den §, weil wir nach dem Geiste der Konstitution Gesetze machen sollen; diese fodert nun, daß der Regierungsstatthalter die Verwaltungskammern beaufsichtige, und das gleiche soll auch bei den untergeordneten Polizeistellen statt haben, denn die Munizipalitaten sind eigentlich untergeordnete kleine Verwaltungskammern, die oberste Verwaltungskammer ist nun der Aufsicht der Regierungsstatthalter unterworfen, wie sollten dann die ihr untergeordneten Stellen der Aufsicht der vollziehenden Gewalt entzogen werden können? Er beharret auf dem §. Huber sagt, wenn unsre Verfassung weise ist, so ist auch dieser § weise und wann wir denselben auch auslassen würden, so hat doch die Regierung, der Konstitution zufolge, das Recht, den Agenten diesen Auftrag zu geben, und daher begehre ich einzig, daß statt des Worts müssen beiwohnen, können beiwohnen, gesezt werde. Der § wird mit dieser Verbesserung angenommen.

§ 78. Akermann fodert eine kleine Redaktionsverbesserung, welche Zimmrmann als unbedeutend verwirft. Der § wird angenommen.

§ 79. Cartier fodert Durchstreichung des §, weil er nicht weiß, wozu ein zweiter Eid dienen soll. Hecht stimmt Cartier ganz bei. Jacquier folgt. Fierz fodert Beibehaltung des §, weil diese Beamten besondere Pflichten auf sich haben, und also auch einen besondern Eid ablegen sollen.

Koch vertheidigt ebenfalls den §, weil durch diese besondere Beeidigung diese Beamten desto mehr Zutrauen beim Volk erhalten, welches der Beeidigung seiner Beamten gewohnt ist. Akermann fodert auch die Beeidigung, will sie aber durch die Unterstatthalter aufnehmen lassen. Kuhn stimmt ganz Akermann bei, will aber einen besondern, nicht den Bürgereid schwören lassen. Billeter stimmt Cartier bei, weil wir die Munizipalbeamten schon zu sehr herabgewürdigt haben. Egg v. Elliken stimmt ebenfalls wider den Eid, weil die höhern Autoritäten auch nicht beeidigt werden. Schlumpf stimmt Akermann bei. Koch beharret, weil jezt von Organisierung der untern Gewalten die Rede ist, und er hoft einst werde auch die Beeidigung bei den obern Gewalten statt haben: er stimmt übrigens Schlumpf bei. Bourgeois will ohne jede Abanderung den § annehmen, weil durch Akermanns Antrag die Agenten herabgewürdigt würden, und wir diese in Ansehen zu bringen suchen sollen. Wyder folgt Cartier. Geynoz stimmt Kuhn bei. Anderwerth folgt Akermann, dessen Antrag angenommen wird.

§ 80. Suter will nicht den gleichen Eid zweimal schwören lassen, und will also diesen Eid in einen besondern Amtseid umändern. Kuhn folgt und schlägt eine allgemeine Amtseidesformel vor, welche angenommen wird.

§ 81. wird angenommen.

§ 82. Lacoste will den § abändern und bestimmen, daß die Munizipalitäten den obern Gewalten unterworfen seien. Suter unterstüzt den §. Deloes will diese Aufhebung der Beschlüsse der Munizipalitäten unter die Bedingung bringen, wann sie den Gesetzen zuwider sind. Koch vertheidigt den § gegen Lacoste, weil durch seinen Antrag die Munizipalitäten zu sehr eingeschrankt würden und gegen Deloes, weil hier nicht von Gesetzen, sondern von Verwaltungen die Rede ist. Deloes will nun diesen § unter die Bedingung des 75 § bringen. Bourgeois unterstüzt den §, will aber nur sagen, stehen unter Aufsicht, statt sind derselben unterworfen. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der zweite Abschnitt des Munizipalbeschlusses vom Senat verworfen ist, so wird er der Commission zu neuer Bearbeitung zugewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. XXIX. Luzern, 5. December 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 21. November.

Präsident: Secretan.

(Beschluß.)

Das Direktorium fodert für den Minister des Innern 50000 Franken für Unterstützung der durch die Truppen zu sehr belasteten Gemeinden. Koch fodert Genehmigung mit Dringlichkeitserklärung. Deloes folgt, weil einige Gemeinden durch die Truppenmärsche in die äusserste Armuth gestürzt worden sind.

Kochs Antrag wird einmüthig angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Grosser Rath, 22. November.

Präsident: Secretan.

Die Fortsetzung des Munizipalitätsgutachtens wird in Berathung genommen (siehe Republ. I, p. 454.) und der 83 § desselben sogleich genehmigt.

§ 84. Akermann will nicht, daß die Verwaltungskammern hiebei etwas zu ermassigen haben, sondern daß im Fall einer Zwistigkeit die Gerichte entscheiden.

Deloes vertheidigt den §, weil die Verwaltungskammern die natürlichen Richter solcher Gegenstände sind.

Michel unterstüzt Akermanns Antrag.

Secretan begreift nicht, warum man die Verwaltungskammern, welche die allgemeine Kantonspolizei unter sich haben, nicht zu Oberaufsehern der untergeordneten Polizeiverwalter, der Munizipalbeamten machen und dagegen über jede Schwierigkeit, die sich zwischen Gemeinden und den Munizipalitäten erhebt, ein Prozeß entstehen lassen wollte; er begreift nicht, wie man auf solche Art die Republik organisieren könne und beharret auf dem §.

Akermann beharret auf seinen Einwendungen, weil der § nur die 7 oder 8 Städte Helvetiens begünstige und dagegen 7000 Dörfer in den grösten Nachtheil bringt; jedoch will er jezt seine Meinung dahin abändern, daß solche Streitigkeiten erst von der Gemeinde beurtheilt und erst nachher den Verwaltungskammern vorgetragen werden. Lacoste vertheidigt das Gutachten.

Carrard vertheidigt den §, weil die Prozeßkosten, wenn man solche Streitigkeiten zu Prozessen machen wollte, immer auf die Gemeinden zurükfallen, und also statt die Dörfer zu begünstigen, dieselben unterdrücken würden; zugleich bemerkt er noch, daß Akermanns leztere Meinung dem § gemäß sey, wenn man zugleich auf den 112 § Rükksicht nimmt, und nicht einzelne Einwendungen mache, ohne das Ganze im Auge zu haben.

Michel erklärt, daß er den § nicht verstanden habe und nun demselben beistimme. Akermann beharret auf seinem leztern Antrag. Der § wird unverändert angenommen, so wie auch der folgende §.

§ 86. Suter sagt, was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch andern nicht! wenn die Erfüllung von solchen Bürgerpflichten an sich selbst eine so ehrenvolle Belohnung ist, warum haben wir uns dann ein so niedliches Besoldchen gemacht; er fodert also auch für diese Beamtung eine Besoldung.

Penchaud stimmt Sutern bei, weil sonst die Reichen zu viel und beinahe ausschliessenden Einfluß in den Gemeinden erhielten; er will aber, daß die Gemeinden selbst die Munizipalbeamten nach ihrem Belieben besolden. Schlumpf stimmt durchaus Penchaud bei. Carmintran stimmt den beiden gefallnen Meinungen bei. Carrard fodert Anerkennung des Grundsatzes einer Besoldung und Rükweisung an die Commission für Verfertigung einer zweimässigen Redaktion. Billeter widersezt sich Carrards Antrag und stimmt Penchaud bei. Carrard beharret auf seinem Antrag, welchem Huber beistimmt, der aber noch fodert, daß wenn man Penchauds Grundsaz annehmen wolle, man auch noch bestimme, daß diese Besoldungen von den Gemeinden selbst bezahlt werden. Akermann stimmt in den Grundsätzen Hubern bei, glaubt aber die Sache sey so einfach, daß hierüber keine Commissionalvorbereitung derselben nöthig sey. Carrard beharret neuerdings auf der Verweisung an die Commission, weil man den Gemeinden auch die Formen verschreiben

muß, wie sie diese Bestimmungen machen sollen, indem sonst in denselben die grösten Schwierigkeiten entstünden. Secretan stimmt der Verweisung an die Commission bei, denkt aber, man müsse derselben die Grundsätze, nach denen sie zu arbeiten habe, vor allem aus bestimmen, weil bis jezt keine Munizipalitätsseckel vorhanden waren, aus denen diese Besoldungen gezogen werden können, und weil die grossen Gemeinden, die vielleicht aus 3 bis 4000 Bürgern bestehen, sich nicht so leicht über solche Gegenstände berathen können. Suter stimmt Carrard ganz bei. Deloes stimmt Secretan bei, und glaubt, da die Urversammlungen keine andern Gemeindsseckel haben, als die eignen Taschen jedes Aktivbürgers, so müssen auch diese Besoldungen von allen Aktivbürgern hergeliefert werden. Kuhn stimmt Carrard und dieser lezten Bemerkung Deloes bei. Der Gegenstand wird der Commission zugewiesen.

§ 87. Legler bezeugt, daß dieses derjenige § des ganzen Gutachtens ist, der ihm am wenigsten gefallt, weil er den Verwaltungskammern Recht auf eine Art Privatgut giebt; er fodert also, daß die Gemeinden selbst diese Besoldungen bestimmen. Akermann und Kuhn stimmen bei, und fodern Verweisung an die Commission; lezterer bemerkt noch, daß durch diesen § die s. g. Hintersassen so sehr begünstigt würden, daß es weit bequemer wäre Hintersaß als wirklicher Gemeindsbürger zu seyn. Der § wird der Commission zugewiesen.

§ 88. Anderwerth will den § als überflüssig ausstreichen. Trösch stimmt bei. Fierz will das rothe Band an den Arm legen. Deloes will durchaus eine Amtskleidung haben. Billeter spricht wider kurze Behandlung unbedeutend scheinender Gegenstände, weil diese oft sehr wichtigen Einfluß auf das Ganze haben können, denn nicht nur Pfaffen und Advokaten können gute und patriotische Ideen haben, und oft schon haben die Meinungen der ungelehrten und unberedten Mitglieder den Ausschlag gegeben; nie wird er sich den Mund verkorben lassen und die Commissionalgutachten als Orackelsprüche ansehen; er stimmt übrigens über diesen vorliegenden Gegenstand Fierz bei. Suter stimmt auch für Fierz. Kuhn bezeugt, daß die Advokaten oft geschwatzig sind, doch will er jedem Advokaten Trotz bieten, ob er bei Anlaß eines Bandes auf dem Hut, so schöne Sachen vorbringen könne, wie Billeter. Er stimmt übrigens auch Fierz bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 89. wird dahin abgeändert, daß das zweifarbige Band vom Präsidenten auch am Arm getragen werden soll.

§ 90. Cartier fodert, daß man bestimme, daß alle Aktivbürger, welche Theilhaber der Gemeindsgüter sind, diese Versammlung ausmachen, weil er keine Gemeindsburger ud nicht Gemeindsbürger mehr kennt Diese Abänderung wird, so wie auch der folgende § angenommen.

§ 92. Schlumpf will diesen § ausstreichen, weil die constituirten Autoritäten bei diesen Privatgüterbesorgungen nichts zu thun haben. Suter unterstüzt den § der öffentlichen Ruhe wegen. Koch stimmt Sutern bei, weil eben die Privatinteressen leicht die Köpfe erhitzen. Kuhn findet den § unausführbar, weil einige Gemeinden verschiedene Gemeindgüter haben, und bei den verschiedenen Versammlungen ihrer Theilhaber nicht ein Agent sich zu gleicher Zeit einfinden kann; er will daher bestimmen, daß diese Agenten ꝛc. diesen Versammlungen beiwohnen können, statt beiwohnen sollen. Koch bemerkt, daß hier nur von den allgemeinen Gemeindsgütern die Rede ist, und die Versammlungen ihrer Eigenthümer von irgend jemand präsidirt werden müssen, daher unterstüzt er den §. Schlumpf will, daß der bisherige Präsident das erstemal präsidiere. Der § wird angenommen so wie auch die beiden folgenden §§.

§ 95. Custor will diese Bestimmung nach der Anzahl der Aktivbürger treffen. Cartier will den § mit den Abänderungen beibehalten, daß nur von 3 Klassen von Gemeinden gesprochen und gesagt werde, die Bevölkerung soll nach Anzahl der Seelen, sie seien Gemeindsguts-Antheilhaber oder nicht, bestimmt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 96. Akermann findet die Anzahl der Gemeindsverwalter viel zu groß und will nur deren 3 haben. Penchaud will 5 Verwalter bestimmen. Anderwerth will die Zahl nicht bestimmen, sondern den Eigenthümern des Gemeindguts zu bestimmen überlassen. Akermann und Kuhn vereinigen sich mit Anderwerth. Cartier will die gleichen Bestimmungen treffen, wie bei Festsetzung der Munizipalitäten. Billeter stimmt Anderwerth bei. Secretan glaubt, es würde durch Anderwerths Antrag die groste Unordnung in den Gemeinden entstehen und der Ueberrest des Gutachtens umgeworfen; er stimmt also ganz zum §. Cartier vereinigt sich mit Kuhn. Billeter will bestimmen, daß die Zahl der Verwalter nicht unter 5 und nicht über 11 seyn soll. Custor unterstüzt Cartiers erstere Meinung. Bütler folgt Anderwerth, welcher auf seiner Meinung beharret, und eine neue Redaktion dieses ganzen Abschnitts fodert. Kuhn will nicht über 3 und nicht unter 15 Verwalter und immer in ungrader Zahl. Carrard unterstüzt Billeters Antrag, weil die Gemeindsgüter durchaus nicht mit der Bevölkerung der Gemeinden im Verhaltniß stehen und folglich die Zahl der Verwalter nicht von der Bevölkerung abhangen kann. Deloes vereinigt sich ebenfalls mit Billeter. Legler stimmt Anderwerth bei, weil viele Gemeinden sind, die Mühe haben werden, 3 Verwalter aufzustellen, welche schreiben und lesen können; er will einzig fest-

setzen, daß nicht über 15 Verwalter seyn sollen. Diese leztere Meinung wird angenommen.

Carrard glaubt, durch diesen Beschluß müsse nun der 95 § als ganz überflüssig zurükgenommen und ausgestrichen werden. Der Antrag wird angenommen.

Die 3 folgenden § werden ohne weitere Berathung ausgestrichen.

Die § 100, 101 und 102 werden unverändert angenommen.

§ 103. Akermann will, daß die gleichen Gemeindsverwalter immer wieder gewählt werden können. Cartier denkt, Akermanns Bemerkung gehöre erst in den 107 §. Der § wird unverändert angenommen.

Akermann will seine Bemerkung als einen besondern § beifügen. Cartier widersezt sich diesem Antrag, weil dadurch die alte Aristokratie erneuert würde. Man geht zur Tagesordnung, und streicht die 3 folgenden § ohne weitere Berathung aus.

§ 107. Carrard bemerkt, daß von diesen angeführten § einige durchgestrichen wurden, und begehrt also Redaktionsverbesserung dieses §, welche mit dem § selbst angenommen wird.

§ 108. Billeter will die Beeidigung den Agenten übergeben, damit diese auch einiges Ansehen bekommen. Carrard will den Eid gegen die Gemeindgutsantheilhaber ablegen lassen. Kuhn unterstüzt den §, weil die Beeidigung nur von öffentlichen Beamten vorgenommen werden, und dazu die unterste Stelle derselben gewählt werden soll. Billeter vereinigt sich mit Kuhn. Der § wird angenommen.

§ 109. Kuhn fodert, daß auch hier die gestern bestimmte Amtsbeeidigungsformel festgesezt werde. Der Antrag wird angenommen.

Auf Schlumpfs Antrag wird der Titel des folgenden Abschnits so abgeändert: „Verrichtungen der Generalversammlung aller Antheilhaber am Gemeindgut.

§ 110. Auf Deloes Antrag wird beigefügt: „und um die Zahl der Verwalter zu bestimmen."

§ 111. Akermann will das Wort, Entschädigung in Besoldung umandern. Koch vertheidigt den §. Billeter stimmt Akermann bei. Jomini folgt Koch. Der § wird, so wie der folgende unverändert angenommen.

§ 113. Akermann will die Bedingung ausstreichen, daß zu den Steuern die Erlaubniß der Gesezgebung erfodert werde. Michel folgt. Schlumpf findet den ganzen § unnüz, weil diese Gemeindsgut-eigenthümer keine Steuern unter sich aufzuheben haben. Deloes stimmt Ackermann bei. Kuhn folgt auch Akermann, weil sonst die Gesezgebung zu viel Zeit zu verlieren veranlaßt würde. Akermanns Antrag wird angenommen.

§ 114. Koch wünschte hierüber den Gemeindsverwaltungen einige Gewalt zu geben, und sie über den Werth von 30 Kronen abstimmen zu lassen. Billeter unterstüzt den §, und will denselben einzig näher bestimmen. Kuhn fodert Annahme des § ohne Veranderung. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

§ 115. Koch will kleine Anleihungen den Verwaltungskammern zu machen überlassen. Deloes will das Ganze den Verwaltungen überlassen und fodert also, daß nur neue Ausleihungen von den Gemeinden selbst gemacht werden. Dieser Antrag wird angenommen. Spengler will, daß die Verwaltungen sorgfaltig über diese Anleihungen Rechnung ablegen. Kuhn fodert Tagesordnung, weil dieß sich von selbst verstehe. Man geht zur Tagesordnung.

§ 116. Schlumpf will diesen § durchstreichen, weil diese Gegenstände den Munizipalitäten und nicht den Gemeindsgütereigenthümern zukommen. Akermann vertheidigt den §. Carrard glaubt, Schlumpf verstehe den § nicht recht, weil nur von Gebäuden die Rede sey, welche diesem Gemeindsgut selbst nothwendig sind, und da diese Gemeindsgüter bisher meist auch das Straßenpflaster unterhielten, so soll auch dieses so bleiben, und einzig dieser Zusaz gemacht werden, daß Ausbesserungen, die weniger als 400 Franken kosten, von den Verwaltungen, ohne weitere Berathung, unternommen werden können.

Jomini unterstüzt ganz den §, und will nur die Worte beifügen, „welche die Gemeindsgutseigenthümer zu unterhalten haben." Billeter stimmt Carrard bei, doch will er die angegebne Summe nur auf 100 Franken setzen. Bourgeois unterstüzt Carrard, weil sonst das Einkommen dieser Gemeindsgüter von mehreren Jahren willkührlich von den Verwaltern verwendet werden könnte, doch stimmt er wegen den armen Gemeinden Billetern bei. Thorin will daß den Generalversammlungen überlassen werde, die Summe zu bestimmen, über die die Verwaltung frei zu verfügen hat. Der § wird mit diesem leztern Zusaz angenommen.

§ 117. Gmür will die Phrase, „ausgenommen was die Waldungen anbetrift," durchstreichen, weil er glaubt diese müssen so gut von den Gemeinden als das übrige Gemeindgut besorgt werden. Anderwerth folgt Gmür, will aber die Besorgung der Waldungen der allgemeinen Forstpolizei vorbehalten. Koch vertheidigt §, weil die Gemeinden durchaus nicht für ihre Waldungen sorgen, und hierüber keine oder wenige Rükksicht auf ihre Nachkommen nehmen. Da wir nun noch keine Forstpolizei haben, so muß durchaus durch diese Ausnahme der Holzbestand dieser Wälder gesichert werden. Desloes stimmt Gmür bei, weil das Eigenthumsrecht über die Waldungen, diese Einschränkung nicht erlaubt. Akermann folgt, weil die ganzen Gemeinden sicher immer für ihr Eigenthum sorge tragen. Bourgeois folgt auch Gmür, weil er hoft, daß bald Sicherungsverordnungen für die Waldungen gemacht werden, und

er nicht der Aristokratie von wenigern Mitgliedern übertragen will, was der ganzen Gemeinde gehört. Gmürs Antrag wird so wie die beiden folgenden Paragraphen angenommen.

Der 120 § ist von der Kommission zurükgenommen worden.

§ 121. Kuhn will dieses Recht nur gestatten, nicht die Ausübung desselben gebieten. Schlumpf folgt Kuhn, wünschte aber den ganzen § auszustreichen, weil dieses Geschäft die Regierungsagenten nichts angeht. Suter vertheidigt den § der Ordnung und Ruhe wegen. Kuhns Antrag wird angenommen.

§ 122. Trösch will den § ausstreichen. Ackermann folgt Trösch, weil diese Beamten weniggstens das Stimmrecht wie andere Bürger haben sollen. Bourgeois will die Phrase beisetzen, „außer im Fall sie selbst als Antheilhaber das Stimmrecht haben.“ Custor will setzen: „Sie haben ihres Amtes wegen kein Stimmrecht.“ Lacoste will den § beibehalten. Carrard und Huber folgen Custors. Kuhn folgt Bourgeois, dessen Antrag angenommen wird.

§ 123 Kuhn will diese Beamten nicht zu Anklägers, sondern bloß zu Anzeigern machen. Carrard fodert statt der Worte: „ihren respektiven Obern,“ das Wort: „an die obere Gewalt,“ weil dieß nur den Verwaltungskammern zukommen soll. Der § wird mit diesen beiden Verbesserungen angenommen. Kuhn fodert Ausstreichung des folgenden Abschnitts, weil hier eine Verschiedenheit von Rechten zwischen grossen und kleinen Gemeinden bestimmt wird, die durchaus wider die Gleichheit der Rechte streitet. Carrard sagt: die Gleichheit und Freiheit müssen soweit ausgedehnt werden, als es die Ordnung des Ganzen gestattet, also stehen jene Grundsatze unter der Bedingung von dieser. Nun ist offenbar daß man einer kleinen Gemeinde ohne Unordnung zu verursachen, mehr Rechte zur Selbstbesorgung übergeben kann, als den großen Gemeinden, daher fodert er Beibehaltung dieses Abschnitts. Koch unterstüzt Carrard, weil sonst die Bürger Helvetiens, statt ihren Arbeiten obzuliegen, nur ihre Zeit auf den Gemeindhäusern zubringen müßten, und dadurch ein Geist von Unordnung und Unruhe bewirkt würde, der dem ganzen Staat gefährlich werden könnte. Cartier stimmt Kuhn bei, und bemerkt, daß Rom in seinen glüklichen Zeiten noch größere Gemeindsversammlungen hatte als wir je in Helvetien haben werden. Bourgeois folgt auch den Grundsätzen der Gleichheit zu liebe Kuhns Antrag, weil die großen Gemeinden ihren Verwaltungen eine größere Summe zur freien Disposition übergeben können, um die Unbequemlichkeit der zu häufigen Versammlungen auszuweichen. Ackermann stimmt Kuhn auch bei, weil wir nicht das Recht haben, die Freiheit der einen Gemeinden mehr einzuschränken als die der andern. Huber denkt, alle Grundsätze müssen unter dem obersten Grundsaz Salus populi suprema Lex esto. (die Wohlfarth des Volks ist das oberste Gesez), stehen, und dadurch diese Versammlungen besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt die Gefahr des Vaterlandes vermehrt würde, so könne man sie nicht zugeben. Unser Volk hat sich durch Annahme der Konstitution das Recht, seine öffentlichen Angelegenheiten selbst zu berathen, begeben, und diesem Grundsaz sollen wir treu bleiben. Zu diesem vereinigt sich noch daß der Geist der größern Städte nicht vortheilhaft ist, und es vielleicht der Aristokratie, Oligarchie und der Contrerevolution das Schwerdt in die Hände gegeben ware, solche Gemeindsversammlungen zu gestatten! — man spricht von Rom, grade sein Beispiel soll uns die Gefahr von solchen Gemeindsversammlungen zeigen. Nicht nur kann ich also diesen Antrag nicht annehmen, sondern werde selbst fodern, daß diese großen Gemeinden nur in Sectionen zusammenkommen, um ihre Wahlen zu machen.

Custor will die beiden Meinungen vereinigen, und die großen Gemeinden in Sektionen eintheilen, wovon jede das Berathungsrecht der kleinen Gemeinden haben soll.

Kuhn wundert sich daß Huber, dieser glühende Freiheitsfreund, einen solchen Grundsaz, wie der ist, Salus populi Suprema Lex esto, aufstellen dürfe, um vorzugsweise ihm gemäß handeln zu lassen; denn wo ist ein Grundsaz der zu größern Unterdrückungen Anlaß gab, und der Menschheit mehr Schaden verursacht als dieser, weil alle Despoten behaupten, ihre Handlungen geschehen um die Wohlfarth des Volks zu bewirken. Dieser Grundsaz ist revolutionair, und darf also da wo von Gesezlichkeit und Gerechtigkeit die Rede ist, nicht aufgestellt werden. Man spricht von Unordnungen, welche diese Versammlungen vielleicht veranlassen könnten — aber giebt die Wahrscheinlichkeit, daß vielleicht ein Bürger sich unordentlich aufführe, das Recht ihn einzusperren? Diese Versammlungen stehen wie jede andere unter dem Gesez und unter der Polizei wie jede andere, und können also nichts gesezwidriges unternehmen. Zudem wann ich schon begehre, daß dieser Abschnitt ausgestrichen werde, so fodre ich deswegen nicht daß die großen Gemeinden in einer einzigen Versammlung sich über die ihnen vorgeschriebnen Gegenstände berathen, sondern sie sollen dieses in Sektionen thun, wodurch alle Einwendungen wegfallen, welche dem aufgestellten Grundsaz der Gleichheit der Rechte aller Gemeinden entgegengesezt werden. Er beharret also auf seinem ersten Antrag.

Secretan sieht Kuhns Grundsätze als aller gesellschaftlichen Ordnung zuwider laufend an, und bemerkt, daß die Revolution den Anlaß geb, sich auf jede Art von Grundsatze zu stützen. Wenn man den

grossen Grundsatz: Salus populi etc. als despotisch aufstellt, so stelle man, wenn man darf, den entgegengesezten Grundsaz als republikanisch auf! — Sollten wir laut dem von Kuhn vertheidigten Grundsaz nicht auch alle unsre Gesetze den Urversammlungen zur Genehmigung vorlegen? warum thun wir dieß nicht? weil es unmöglich ist! und Gemeinden von einigen tausend Bürgern sollen über Bäume auf Promenaden u. d. g. Dinge deliberieren! man denke an die Schwierigkeiten, welche die grossen Wahlversammlungen hatten und doch war es damals nur um 18 Namen zu thun. Man denke an die Zeitversaumniß, an die Schwierigkeit der Berathung! In Sektionen, sagt man, soll diese Berathung geschehen! wie soll dieß geschehen? wie die Meinungen zusammen tragen? Nein, das Vaterland kame in Gefahr! von so grossen Versammlungen ist nur ein Schritt zu mörderischen und selbst zu freiheitsmörderischen Handlungen! das Gutachten soll der Freiheit zuwider seyn! in Frankreich hat die gleiche Verordnung statt, und dort ist doch Freiheit! ich fodere Tagesordnung.

Man geht über Kuhns Antrag zur Tagesordnung und bildet sich in ein geheimes Commite.

Nachmittagssitzung.

Durch das absolute geheime Stimmenmehr wird Pellegrini zum Präsidenten und Desloes zum Secretar gewählt.

Zu Saalinspektoren werden durch das relative Stimmenmehr erwählt: Huber, Legler und Martacci.

Grosser Rath, 23. November.

Präsident: Pellegrini.

Da der Senat den Beschluß über Tafernen und Weinschenken verwirft, so wird der Gegenstand auf Cartiers Antrag der Commission aufs neue zugewiesen.

Die Fortsetzung des Munizipalitätsgutachtens wird in Berathung genommen. (S. Republ. B. I. p. 455).

§ 124. Auf Kuhns Antrag wird das lezte Wort Steuren in Gemeindsabgaben abgeändert.

§ 125. Auf Custors Antrag wird das Wort Bürgerschaft in Antheilhaber am Gemeindsgut abgeändert. Nuce will die Gemeinden versammeln lassen wann sie wollen und diese keineswegs von den Statthaltern abhangen lassen. Graf sagt, wenn man dieses will, so begehre ich, daß die allgemeinen Landsgemeinden auch wieder erlaubt werden, damit die Unordnung dann auch recht allgemein seye, wann man doch Unordnung haben will. Kuhn sagt, wäre Nuce gestern da gewesen, so würde er nicht diesen Antrag machen; — da hierüber abgeschlossen ist, so sollen wir uns diesem Schluß unterwerfen, und den § annehmen. Custor will, daß die grossen Gemeinden sich wenigstens Sektionenweis versammeln können, wann sie wollen. Elmlinger unterstüzt eifrig Nuce, weil bis jezt die Gemeinden sich auch versammeln konnten, ohne die Landvögte zu fragen, und wir jezt da wir Freiheit haben, die Gemeinden nicht noch starker bevogten wollen, als sie es vorher waren. Graf beharret neuerdings auf seinen erstern Einwendungen. Huber sagt, Elmlingers Antrag sey ganz wider den Geist der Constitution und würde also selbst dem Volkswillen, das die Constitution angenommen hat, zuwider seyn; zudem würde dadurch das Feuer in ganz Helvetien angezündet werden, daher begehrt er Beibehaltung des §. Der § wird mit Custors Bemerkung angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden von der Commission in diesem neuen Gutachten ausgelassen.

§ 128. Legler bemerkt, daß dieser § geändert werden müsse, weil die Gemeindsverwalter durch die mit den §§ 95 bis 99 vorgenommne Abänderung in geringerer Zahl seyn können, als das Gutachten es bestimmte. Akermann folgt und will diese in verschiednen folgenden §§ nöthige Verbesserungen, durch die Commission vornehmen lassen. Kuhn vertheidigt den § und will nur noch beifügen, daß bei kleinen Gemeindsverwaltungen verschiedne Funktionen in einer Person vereinigt seyn können. Dieser Antrag wird angenommen.

Im 129 § wird einzig das Wort Erkanntniß in Beschlüsse abgeändert.

130 §. Michel will statt Armendirektor das Wort Armenpfleger setzen. Cartier will durchaus keinen Unterschied unter den armen Bürgern einer Gemeinde machen, und also das Armengut zum Nuzen aller Armen anwenden. Anderwerth will die Armenbesorgung der ganzen Verwaltung übergeben. Schlumpf folgt Michel und Cartier und schlagt eine verbesserte Redaktion vor. Kuhn widersezt sich Cartiers Antrag, weil die meisten Armengüter eben so gut bestimmtes Eigenthum sind als die übrigen Gemeindgüter, und also kein dritter nicht dazu gehöriger darauf Ansprache hat; er unterstüzt also den §, und will einzig wegen Anderwerths Bemerkung beifügen, daß die Unterstützungen den Beschlüssen der Gemeindskammer gemaß seyn sollen. Cartier zieht seinen Antrag zurük. Bourgeois fragt, wer die allfalligen ausschließlichen Hintersaßarmenseckel verwalten soll. Kuhn bemerkt, daß jede Gemeinheit, welche ein Gemeindgut hat, unter dem jezigen Gutachten stehe. Der § wird mit Michels und Kuhns Anträgen angenommen.

Der 131 § wird unverändert angenommen.

§ 132. Broye will dem Forstaufseher auch die übrigen Domainen der Gemeinde unter die Aufsicht geben. Jomini widersezt sich Broyes Antrag, weil in einigen Gemeinden die Forsten zu groß sind, daß die Aufseher derselben sich nicht noch mit den übrigen liegenden Gütern der Gemeinde befassen können. Bourgeois unterstüzt Broyes Bemerkung, weil es

zwekmässig ist, alle liegende Güter unter eine Aufsicht zu bringen. Der § wird mit Broyes Antrag angenommen.

§ 133. Lüscher will den § ausstreichen und diese Berathung wie bisdahin ganz den Gemeinden überlassen. Akermann will den § dahin abändern, daß den Gemeinden überlassen werde, die Holzaustheilungen zu bestimmen und daß nur in grossen Gemeinden dieser Gegenstand den Verwaltungen überlassen werde. Secretan stimmt auch für Ausstreichung des §, zufolge der mit dem 117 § vorgenommnen Abänderung. Der § wird ausgelassen.

§ 134. Carrard fodert etwas deutlichere Redaktion. Cartier stimmt Carrards Bemerkung bei. Deloes vertheidigt den §, welcher unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserung angenommen wird.

§ 135. Cartier will die besondern Beamten von der Gemeindsverwaltung erwahlen lassen. Akermann fodert Beibehaltung des §. Jomini stimmt Cartier bei, weil durch den § die Wahlen der ganzen Gemeinden zu sehr verlangert würden. Kuhn stimmt auch für Cartiers Antrag, weil in den Gemeindsverwaltungen diese Beamtungen am besten und sorgfaltigsten vertheilt werden können, und weil die ganze Verwaltung fürs Ganze verantwortlich ist, so muß sie auch die ganze Besorgung bestimmen können. Bourgeois stimmt der Freiheit des Volkes wegen dem § bei. Trösch folgt Bourgeois. Carrard war erst der Meinung des §, aber nach Kuhns gemachter Bemerkung ist er nun Cartiers Meinung, weil die Verwaltung am besten unter sich ausmachen kann, was ein jeder am zwekmässigsten zu besorgen im Stand ist, und die dadurch bewirkte Verantwortlichkeit der Verwaltung der Gemeinde sehr wichtig ist. Der Antrag von Cartier über diesen § wird angenommen.

Der 136 § wird unverändert angenommen.

§ 137. Rubbin will die Secretärs von der ganzen Gemeinde wählen lassen. Akermann folgt und will, daß der Munizipalitätssecretär auch Verwaltungssecretär seyn könne. Kilchmann folgt. Michel will, daß einer der Verwalter selbst die Feder führe, um Unkosten zu ersparen. Tomamichel folgt Michel. Kuhn vereinigt sich mit Michel, dem auch Akermann beistimmt, und dessen Antrag angenommen und also der § durchgestrichen wird.

Bourgeois fragt, wer nun für die Protokolle verantwortlich seyn soll? Man geht zur Tagesordnung und streicht auch den folgenden § aus.

§ 139. Huber fodert Ausstreichung dieses §, weil man diese Bestimmung der Zahl der Weibel den Gemeinden selbst überlassen könne. Desloes vertheidigt den §, weil solche Gegenstände bestimmt werden sollen und man zum allerwenigsten durch einen § bestimmen muß, daß den Antheilhabern am Gemeindsgut überlassen werde, sich nach Belieben Secretärs und Weibel anzustellen. Carrard stimmt Desloes bei, weil in grossen Gemeinden diese Bedienungen durchaus nothwendig sind; er glaubt aber, man könnte die Anstellung von Secretärs und Weibel den Gemeindskammern überlassen. Custor vereinigt sich mit Desloes. Carrards Antrag wird angenommen, und also die übrigen §§ dieses Abschnitts ausgestrichen.

§ 142. Koch will den Titel des Abschnitts durchstreichen und den Inhalt desselben dem 142 § selbst beifügen, um nicht solche Unterschiede zwischen Gemeinden von verschiedner Bevölkerung aufzustellen, und weil nur die Gemeinden, welche grosse Gemeindsgüter haben, dieser Bedingung bedürfen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden angenommen und der 145 § ausgestrichen.

Die eilf folgenden §§ werden unverändert angenommen.

Die 5 folgenden §§ vom 157 bis 161 § werden hier durchgestrichen und der Commission zur Redaktionsverbesserung und Einschaltung in ihre eigentliche Stelle des Beschlusses übergeben, weil diese Gegenstände den Munizipalitäten zugeordnet worden sind.

Die §§ 162 bis 176 werden mit den durch die frühern Abänderungen erfoderlich gewordnen Redaktionsverbesserungen angenommen.

§ 177. Marcacci denkt, wenn man nichts beschliesse, so solle man auch kein Gesez machen, und daher will er den § durchstreichen. Schlumpf glaubt, der § sey nothwendig, damit die Verwalter sich keine Amtskleidung anmaßen. Der § wird beibehalten.

Cartier bemerkt, daß nichts über die Kirchengüterverwaltung bestimmt ist, und fodert, daß sich die Commission noch mit diesem Gegenstand beschäftige. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan trägt im Namen der Munizipalitätscommission vor; den § 157 gleich nach dem 61 § zu setzen und in seiner Redaktion zu verbessern. Dieser Antrag wird angenommen und der 158 § zum 63 § mit einer kleinen Redaktionsverbesserung gemacht. Die §§ 159 und 160 sollen laut dem Commissionalgutachten mit den gehörigen Redaktionsverbesserungen zum 64 und 65 § gemacht und der 161 § ganz ausgelassen werden. Kilchmann will die Vogtrechnungen nur von den Munizipalitaten genehmigen lassen. Koch vertheidigt das Commissionalgutachten, weil zur Sicherheit der Wittwen und Waisen diese Oberaufsicht der Distriktsgerichte auf die Vogtrechnungen höchst wichtig ist. Kuhn unterstüzt auch das Gutachten, weil ohne dieß leicht Partheilichkeiten sich einschleichen könnten. Graf stimmt bei und will, daß die Rechnungsabnahm und die Bevogtung der Armen unentgeltlich geschehe. Custor unterstüzt Kilchmanns Antrag. Lüscher unterstüzt den § und will, daß die ehemals im Kanton Bern üblichen Cassationsemolumente wegfallen. Perighe folgt. Koch beharret und vereinigt sich mit Grafs Bemerkung, daß das

Distriktsgericht für die Rechnungsabnahme keine Emolumente abfodern könne. Schlumpf bittet dringendst um Beibehaltung des §. Kochs Antrag wird angenommen.

Die Munizipalitätscommission schlägt statt des an die Commission zurükgewiesenen § 86 folgende neue §§ vor, welche angenommen worden. „§ 86. Den Munizipalbeamten können mäßige Entschädnisse ertheilt werden, die mit ihren Arbeiten und dem Einkommen des gemeinen Sekels im Verhältniß stehen. § 87. Die Generalversammlung aller Aktivbürger wird hierüber abschliessen: Sie bestimmt zuerst, ob die Munizipalbeamten Entschädnisse erhalten sollen, und dann wie stark dieselbe seyn sollen." Zugleich trägt die Commission noch darauf an, die § 172 bis 176 hier beizufügen, mit der einzigen Abänderung, daß das Wort Gemeindskammer in Munizipalität verwandelt und dann im lezten Abschnitt einzig bestimmt werde, daß die Besoldung nach Art der Besoldung der Munizipalitäten bestimmt werden soll.

Desloes bemerkt, daß hierbei eine grosse Ungerechtigkeit statt habe, weil für Besoldung der Munizipalitäten die Gemeinden nicht über besondere Corporationsgüter, die ihnen nicht zugehören, verfügen sollen.

Schlumpf bemerkt, daß sich Desloes irre, und daß sich seine Bemerkung von selbst verstehe, indem hier von dem allgemeinen Munizipalitätsseckel, nicht von einem Corporationsseckel die Rede sey; er unterstüzt daher das Gutachten.

Koch bemerkt, daß die ganze Irrung auf der Unbestimmtheit des Ausdruks Gemeindseckel beruhe; er wünscht daher, daß man das Gutachten annehme und nachher bestimme, welcher Gemeindsseckel diese Entschädnisse zu bezahlen habe.

Kuhn ist in Rükksicht der Undeutlichkeit des neuen 86 § mit Koch gleicher Meinung, will aber eben deßwegen den § nicht annehmen, bis eine bestimmte Redaktion, die er nach Schlumpfs Erklarung vorschlagt, genehmigt wird. Secretan bezeugt, daß er unter dem Gemeindsseckel die gewöhnlichen Gemeindgüter verstehe, und obgleich er zugiebt, daß es nicht der allerstrengsten Gerechtigkeit gemäß ist, die Municipalbeamten aus diesem Corporationsgut zu zahlen, so denkt er waren die Schwierigkeiten der Nichtannahme noch grösser, denn immer werde die Zahl der neuen Beamten nicht so stark und nicht so kostbar werden als die der alten Beamten, welche auch durch die Gemeindgüter bezahlt wurden: zudem bittet er, daß man an die Schwierigkeiten denke diese Besoldungen durch eine allgemeine Steuer von allen Aktivbürgern zu entheben und an die neue Scheidewand, welche man aufs neue zwischen den verschiednen Einwohnern einer Gemeinde aufrichten würde; er hoft zum Opfer der Grundsatze der Gleichheit und Vereinigung aller Bürger und in Rükksicht der Schwierigkeiten einer allgemeinen Enthebung dieser Unkosten werde man den Antrag der Commission annehmen. Schlumpf glaubt man verwechsle immer die verschiednen Gemeindgüter, und er will, daß man bestimmt der Municipalität das allgemeine Gemeindsgut, welches allen gehört, übergebe und daraus diese Besoldungen bezahle. Desloes kennt nur Gemeindgüter, die einzelnen Bürgern als Eigenthum angehören, wann andere statt haben, so stimmt er Schlumpf bei, allein wo diese nicht sind, könnte leicht diese Besoldung das Einkommen der ganzen Gemeindsgüter aufzehren: er will daher diese Besoldungen nur dann den Gemeindsgütern zu tragen auflegen, wann sie hierzu beträchtlich genug sind, sonst aber von allen Aktivbürgern dazu beitragen lassen. Kuhn erinnert an die feierliche Zusicherung, die wir besonders den Gemeinden im Leman gaben über das unbedingte Eigenthum ihrer Gemeindgüter, und vereinigt sich mit Schlumpf über die verschiednen Arten der Gemeindgüter, wovon einige an der Gemeind, die andern aber an den Personen hangen: diesen leztern kann ohne Verachtung des Eigenthumsrechts nicht aufgebürdet werden, was den ganzen Gemeinden zugehört: er begehrt daher entweder Bestimmung, daß die Besoldungen aus den wirklichen Municipalitätsgütern gezogen werden soll, welche auf der Gemeinde nicht auf den Personen beruhen, oder aber daß dieser Gegenstand zu näherer Entwiklung der Gemeindgüterkommission zugewiesen werde.

Secretan beschwört die Versammlung den Gegenstand nicht wieder einer Commission zurükzuweisen und so die Organisation von Helvetien aufs neue aufzuhalten; den Antrag Kuhns, bei der strengsten Gerechtigkeit zu bleiben, glaubt er führe aufs neue zum Föderalism; daher dringt er auf Annahme des Gutachtens.

Escher stimmt Kuhn bei, und denkt ein Aufschub der Besoldungsbestimmung der Municipalbeamten werde die Organisierung der Republik nicht hindern, denn alle übrigen Autoritaten im Staat wurden ja zuerst eingesezt, ehe ihre Besoldungen bestimmt waren, warum sollte dieses bei den Municipalitaten nicht auch statt haben können? und wahrlich die Sache ist wichtig genug, um einer sorgfaltigen Untersuchung zu bedürfen, denn wir haben feierlich das Eigenthumsrecht auf die Gemeindgüter anerkennt, und wann wir nun gehen und erlauben den Urversammlungen über diese ihnen keineswegs zugehörenden Gemeindgüter nach Gutdünken zu verfügen, so verletzen wir jenes zugekannte Eigenthumsrecht und machen die Gemeindgüter zu eigentlichem Staatsgut, denn die Municipalitaten sind Polizeiverwaltungen und gehören folglich zu den Staatsbeamten; also wird das Gut, welches ihnen die Besoldung liefern soll, zu Staatsgut gemacht. Daher ist Sorgfalt und Untersuchung erfoderlich.

Bourgeois kann der Rükweisung in eine Commission nicht beistimmen, und bezeugt daß die Nichtbesoldung der Municipalbeamten im ersten Gutachten

die grösste, widrigste Wirkung im Kanton Leman machte: allein den Grundsatzen Secretans kann er nicht beistimmen, weil dadurch nicht nur die Gerechtigkeit des Eigenthums der Gemeindsgüterbesitzer, sondern selbst unser feierliches Versprechen hierüber verlezt würde: er glaubt daher die Municipalbeamten sollen nach Kuhns Antrag entweder aus vorhandenem wirklichem Municipalgut, oder aber aus Beitragen von Seite aller Aktivbürger der Gemeinden besoldet werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen der Municipalitätskommission schlägt in Rükficht des vom Senat verworfnen zweiten Abschnitts des Municipalbeschlusses vor, den 3 § dahin abzuändern: „zum Zutritt in die Gemeindsversammlungen ist nichts erforderlich, als die Eigenschaften zu haben, welche im 28 § der Constitution vorgeschrieben werden"; zugleich auch tragt die Kommission darauf an, den 7 § des Gutachtens ganz auszulassen. Herzog von Münster widersezt sich diesem Gutachten, weil der 28 § der Constitution sich nur auf die Urversammlungen beziehe und daher will er, daß jeder Aktivbürger in den Gemeindsversammlungen Zutritt habe. Kuhn vertheidigt das Gutachten, weil auch die Gemeindsversammlungen politische Versammlungen sind: einzig will er sich auf den 28 § der Konstitution berufen, in so fern dieser auf Urversammlungen Bezug hat. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Custor will noch bestimmen, daß die Gemeindsversammlungen zur Ernennung der ersten Municipalitäten 14 Tag nach Bekanntmachung des Gesetzes sich vereinigen. Secretan folgt und bemerkt, daß noch andere Ausübungsvorschriften erfoderlich sind, welche die Commission erster Tagen vorlegen werde.

Custor will, daß man auch noch bestimme, ob in Rükficht der Antheilhaber an den Gemeindsgütern es ein Unterschied ausmache, ob dieselben in der Gemeind würklich wohnen oder nicht. Koch fodert Tagesordnung, die angenommen wird.

Das Direktorium übersendet die Aktenstücke über die Anfoderung des B. Balthas. Schmidli von Hergiswyl im Kanton Luzern, welche der hierüber niedergesezten Commission überwiesen werden.

Das Direktorium übersendet eine Botschaft, worin es die Gesezgeber einladet, eine allgemeine Vergessenheit alles dessen, so sich in den Monaten Hornung und Marz in den italianischen Gegenden zugetragen, zu beschliessen. (Sie ist abgedrukt Rep. II. p. 227.)

Einer dieser jungen Bürger, wovon in dieser Botschaft die Rede ist, erscheint an den Schranken und erhält das Wort: Er bezeugt, daß reine Freiheitsliebe die Absichten und Unternehmungen dieser muthigen jungen Bürger leitete: daß Befreiung ihres Vaterlands von seiner neuaufgelassen Verfassung Hauptzwek ihrer Handlungen war, und daß es ihnen ungerecht als ungerecht sey zu anklagen zu wollen, daß sie die ehemaligen italiänischen Vogteien von Helvetien losreissen und mit Cisalpinien vereinigen wollten; denn wie wäre es möglich, daß da die helvetische Republik damals noch nicht existierte, daß man schon einen Theil derselben hatte losreissen können? Sie fodern nicht Vergebung, nicht Amnestie, welches Wort schon Verdacht gegen die Reinheit ihrer Absichten erregen könnte; aber sie fodern Aufhebung der ungerechten Urtheile gegen sie, und Rükkehr in ihr Vaterland, oder wenn man sie schuldig findet, so vergiesse man ihr Blut! aber vergesse nicht zu bedenken, daß man die eifrigsten Anhanger derjenigen grossen Grundsatze dahin giebt, welche in dieser Versammlung als heilig anerkannt werden! Entspricht aber der Ausgang unsren Hoffnungen, so werden wir mit eben dem Entzücken die Nachkommen Tells umarmen, als wir unter andern Umstanden vielleicht die Nachkommen Brutus umarmt hatten!

Der Bittsteller erhält die Ehre der Sitzung.

Capani freut sich über den Patriotismus des Direktoriums, wundert sich aber, daß constituirte Gerichtsstellen sich den Patrioten so feindselig zeigen und nicht in den wahren Grundsatzen sind: er hoft das Direktorium werde sie aber sorgfaltig bewachen; er fodert, daß der Botschaft des Direktoriums entsprochen werde. Erlacher folgt, will aber, daß die Botschaft nur für diesen einzigen Fall angenommen werde. Cartier folgt ebenfalls und sagt, es ist endlich Zeit, daß wir die Patrioten unterstützen und wieder neuen Muth geben, denn überall heimlich und offentlich werden die Patrioten unterdrükt: er fodert also Dringlichkeitserklarung und daß sowohl der Botschaft als dem Begehren der italianischen Patrioten entsprochen werde. Marcacci folgt und giebt diesen jungen Patrioten der italianischen Kantone das beste Zeugniß. Huber unterstüzt mit Freyden diese Patrioten und bezeugt, daß diese italianischen Patrioten aus Rath wahrer Freiheitsfreunde, die den Gang des Ganzen leiteten, so gehandelt haben: er fodert daher, daß diese Patrioten wieder als gute Bürger aufgenommen und das Urtheil gegen Realj aufgehoben werde. Rüce stimmt Hubern bei, und will das Kantonsgericht wegen seinem Urtheil wider Realj zur Verantwortung ziehen.

(Die Fortsetzung folgt)

Diejenigen Schweizerbürger, die sich zu einem Rechnungführer oder Controleur über die Stempelkasse tüchtig glauben, die Fleiß mit guter Aufführung vereinigen, sind eingeladen sich bis Samstag den 15. December in dem Bureau der Nationalschatzkammer in Luzern einschreiben zu lassen.

Luzern, den 30. Wintermonat 1798.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. No. XXX. Luzern, den 6. December.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 23. November.

(Fortsetzung.)

Secretan stimmt bei und fodert Erklärung, daß die Unschuld dieser Patrioten sie wieder in ihren väterlichen Heerd zurükbringe und daß dieses als der ehrenvollste Beweis ihrer Unschuld angesehen werde. Dem zweiten Antrag Hubers aber kann er nicht beistimmen, denn wir sind keine Richter und wir sollen die Gerechtigkeit nur auf dem Weg der Konstitution suchen und daher dem B. Realj einzig gestatten Cassation seines Urtheils vom Obergerichtshof zu begehren, nicht aber selbst die Cassation ertheilen. Custor folgt Capani. Huber beharret, weil wir jeden constitutionswidrigen Aktus aufheben können, und dieses Urtheil eben so constitutionswidrig als es ungereimt ist. Koch stimmt ganz Secretan bei, weil wir in keinem Fall richterliche Urtheile aufheben können und diese Trennung der Gewalten erstes Fundament unsrer Verfassung ist: er begehrt endlich, daß man lediglich dabei bleibe der Botschaft des Direktoriums zu entsprechen, weil es hier ein Begnadigungsfall ist, der nur auf Einladung des Direktoriums hin entschieden werden kann. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 24. November.

Präsident: Pellegrini.

Auf Cartiers Antrag wird im Municipalitätsbeschluß der § 125 weggelassen, weil er mit dem auch ausgelaßnen § 7 in Verbindung steht.

Secretan bemerkt, daß gestern ein neuer vorgeschlagner § von der Kommission, welcher darin besteht, daß die Schul- und Kirchengüter von der Municipalität sollen verwaltet werden, nicht in Berathung genommen wurde. Schlumpf fodert nähere Erläuterung dieses neuen §, wegen den verschiednen Religionen, welche in einigen Gemeinden statt haben. Zimmermann will den § ohne Abänderung annehmen, weil wir in keine Religionsverschiedenheiten einreten können. Huber will den § nicht annehmen, weil diese Güter für einmal unter denjenigen Verwaltungen bleiben können, unter denen sie bisher stunden. Anderwerth folgt, weil für einmal noch nicht mit gehöriger Sachkenntniß über diesen Gegenstand abgesprochen werden kann. Schlumpf vereinigt sich mit Huber. Kilchmann stimmt auch zum Aufschub dieses Gegenstandes; Michel ist gleicher Meinung, weil oft mehrere Gemeinden zusammen ein Kirchengut haben und dafür eigne Verwalter halten. Kuhn glaubt, ohne in ganz Helvetien Unruhe zu verursachen und den vorhandenen Gährungsstoff aufzuwecken, könne man nicht in diesen Gegenstand jezt schon eintreten, weil darüber die gröste Verschiedenheit statt hat, und also nicht alles auf einmal unter ein einziges Gesez zusammengefaßt werden kann. Der vorgeschlagne § wird vertaget.

Secretan schlägt eine neue Redaktion des 87 § des Municipalitätsbeschlusses vor, welcher zufolg die Besoldung des Secretärs durch die Gemeinde, die des Weibel aber durch die Municipalität bestimmt werden soll. Marcacci will beide Besoldungen durch die Gemeinde bestimmen lassen. Billeter stimmt Marcacci bei. Secretan glaubt, da man die Wahl der Municipalität überlassen habe, so müsse man ihnen auch ihre Besoldung zu bestimmen übergeben. Billeter vereinigt sich mit Secretan, hingegen beharret Marcacci auf seinem Antrag. Jomini stimmt Marcacci bei. Legler vereinigt sich mit Secretans Antrag, weil die Gemeinden ja nicht einmal wissen, wie viel Weibel die Munizipalitäten bedürfen, und die Gemeinde bei der Rechnungablegung immer Abänderungen treffen kann. Marcacci's Antrag wird angenommen.

Hammer fragt, wie es sich verhalte, da gestern Vergessenheit der Vergehungen der 3 ersten Monate dieses Jahrs beschlossen worden ist, mit der Entschädigung der Brücken von Büren und Olten und besonders mit der Entschädigung der verfolgten Patrioten? Custor glaubt der gestrige Beschluß betreffe nur die Ereignisse in den italiänischen Cantonen, und also seyen Hammers Bedächtlichkeiten überflüssig, er fodert also Tagesordnung. Trösch glaubt, die Amnestie betreffe nur die Vergehungen der verfolgten Patrioten,

nicht aber diejenigen der Oligarchen und folgt also Custor. Schlumpf stimmt Custorn bei. Hammer zieht seinen Antrag zurük. Erlacher fodert, daß genau bestimmt werde, daß dieser Beschluß nur das italiänische Geschaft betreffe. Kuhn fodert Vertagung dieser Berathung. Man liest eine Redaktion des gestrigen Beschlusses nach Custors Meinung vor, welche angenommen wird.

Anderwerth bemerkt, daß die meisten Prozesse aus der Undeutlichkeit der Partikularurkunden, als Kaufbriefen u. d. g. entstehen, und daß durch Ueberlassung der Ausfertigung dieser Urkunden an die Munizipalitäten, die Gefahr entsteht, daß die grösten Unbestimmtheiten sich hereinschleichen können: da nun auf die Handänderung eine Abgabe von 2 p. Ct. gelegt ist, so soll billig auch der Staat für die Gültigkeit dieser ausgefertigten Urkunden gut stehen, also würde der Staat hierdurch in grosse Gefahr gesezt; daher soll durchaus dieses Geschäft den Distriktsgerichten übergeben werden: mit diesem vereinigen sich noch diese Bedenklichkeiten, daß in den Munizipalitäten leicht wieder sich neu einsetzende Gemeindsgenossen oder gegen Bevogtete Partheilichkeiten statt haben können, und daß überhaupt der öffentliche Kredit solcher vielleicht nicht in der besten Ordnung ausgefertigten Akten sehr sinken wird: endlich noch entsteht die Schwierigkeit der Besoldung der Munizipalitäten für diese ihnen aufgeladene Mühe, denn neben der Handänderung können nun nicht mehr neue Taxen hierüber aufgelegt werden. Aus allen diesen Gründen begehrt er Rüknahme des 60 § des Munizipalbeschlusses und Vertagung der Abschliessung dieses Gegenstandes. — Michel findet in Anderwerths Antrag besonders die Schwierigkeit, daß in weitlaufigen Distrikten die einen Vertrag schliessenden Bürger zu grossen Beschwerlichkeiten ausgesezt werden; er stimmt also zur Beibehaltung des Beschlusses. Custor unterstüzt auch den Beschluß, und sucht alle von Anderwerth angebrachten Gründe zu widerlegen, besonders die Einwendung über Undeutlichkeit der Verschreibungen, weil diese von den unbestimmten Angaben der Partheien hauptsächlich herrühren und diese in den Munizipalitäten besser untersucht werden können als in den Distriktsgerichten. Billeter stimmt zu Anderwerths Antrag, weil die Auseinanderreissung der Schuldprotokolle von der grösten Schwierigkeit ist, und innert 2 Jahren nicht in Ausübung gebracht werden kann. Elmlinger vertheidigt den Beschluß und glaubt die Munizipalitäten werden sehr leicht die Schuldprotokolle führen können. Graf bezeugt, daß er viele Gemeinden kennt, in denen nicht 2 Bürger sind, die schreiben können; also denkt er werde man diesen nicht Schuldprotokolle zu führen übergeben; daher fodert er, daß man hierüber keine allgemeine Verfügungen treffe. Koch bemerkt, daß der 60 § ganz Grafs Antrag entspreche, weil er kein allgemeines Gesez aufstellt, sondern die Fertigungen so viel möglich in den bisherigen Ordnungen und Uebungen laßt; daher kann er Anderwerth nicht beistimmen. Man geht über Anderwerths Antrag zur Tagesordnung und bildet sich in ein Generalkomite.

Nachmittagssitzung.

Der Pfarrer von Egerkingen im Kanton Solothurn, bittet um einige Besoldung weil er ehemals von den Zehenden besoldet wurde. Auf Cartiers Antrag wird die Bittschrift dem Direktorium zur Vollziehung des Gesetzes hierüber, zugewiesen.

58. Unterschriften von Gland, im Distrikt Nion, fodern unbedingte Aufhebung der Feodalrechte, ohne alle Entschädigung.

4 Unterschriften von Prangins im Distrikt Nion machen die gleiche Foderung. Man geht über beide Bittschriften zur Tagesordnung.

Volksrepräsentant Bucher von Butisholz fodert seine Entlassung, weil er sich zu den gesezgebenden Geschäften nicht fähig fühlt und kränklich ist. Kuhn fodert Verschiebung der Beantwortung einer so wichtigen Frage in eine Morgensitzung. Cartier glaubt, wir können nicht über die Aufträge des Volks entscheiden, und daher fodert er Tagesordnung über dieses Begehren. Zimmermann glaubt, jeder Beamte könnte seine Entlassung fodern, vereinigt sich aber mit Kuhn. Huber sagt, es ist keine Stibe in der Konstitution daß wir unbedingt an diesem Posten bleiben sollen; er glaubt also hier könne kein Zwang statt haben, und will daß die über diesen Gegenstand niedergesezte Kommission die nächste Woche ein Gutachten vorlege. Zehlmann und Koch folgen Hubern. Graf will mit Entscheidung dieser wichtigen Frage warten bis nach der neuen Eintheilung Helvetiens. Nuce folgt Koch, weil die Sache dringend und es nicht gleichgültig ist, ob die Stellvertreter abtreten und fortgeschikt werden können oder nicht, er will Mittwoch den Rapport haben. Secretan findet freilich bequem wegzugehen, wenn man will, und begreift daß dieß Liebhaber finde, allein ist dieß republikanisch? ist dieß der Souverainität des Volks gemäß, daß wir den erhaltnen und angenommnen Auftrag nach belieben, vielleicht im schwierigsten Augenblik verlassen? er stimmt daher zur Tagesordnung. Nuces Antrag wird angenommen.

Joh. Steiger von Helfenschwyl im Kanton Sentis, der die volle Legitimation erhalten hat, fodert dieser zufolge von seinem Vater erben zu können. Nuce fodert Verweisung an die gewöhnlichen Richter. Desloes folgt. Kuhn fodert Tagesordnung, begründet auf die nöthige Verweisung an den Richter. Schlumpf glaubt, man könne die Bitte gewähren, weil der Bittsteller nur Verweisung an den Richter begehre. Man geht zur Tagesordnung, weil sich der Bittsteller an den Richter zu wenden hat.

Joh. Hasliger von Grosdietwyl begehrt seine einfache Legitimation die ihm gestattet wird.

Ein Bürger aus dem Kanton Bern fodert für eine Wittwe die er heurathen möchte, Befreiung vom Wittwenjahr. Nuce ärgert sich daß man uns so unsittlich glaube, um uns solche Bitten vorlegen zu dürfen: er fodert daher mit Unwillen Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

60 Unterschriften von St. Livre im Distrikt Aubonne, danken für die Befreiung von dem doppelten Weinbergwachtgeld. Diese Bittschrift wird dem Senat zugesandt.

H. Sulzer in Winterthur bittet die Wittwe seines verstorbenen Bruders heurathen zu dürfen. Huber fodert Tagesordnung, weil kein Gesez solche Heurathen verbiete. Koch stimmt bei, und denkt die Bürger fragen uns bald noch ob sie heurathen dürfen. Der Antrag Hubers wird angenommen.

Ausgeschoßne der Gemeinde Wangen, Distrikt Willisau, fodern Vertheilung ihrer Gemeindgüter. Die Bittschrift wird der Kommission zugewiesen.

J. Franzino, ein Abgeordneter der Hintersassen von Airolo im Kanton Bellinzona, klagt über die Beschwerden und den Druk denen sie ausgesezt sind. Auf Marcaccis Antrag erhält der Abgeordnete die Ehre der Sitzung. Koch bezeugt, daß er über diesen Druk der Hintersassen von Airolo voll Unwillen sey. Druk in Rüksicht der Gewerbsfreiheit ist jezt aufgehoben, und von den übrigen Gegenständen über die Klage erscheint, fodert er Verweisung an die sie betreffenden Kommissionen. Besler bezeugt die Wahrheit aller dieser Angaben, und folgt Kochs Antrag, wünscht aber eine besondere Kommission. Carrard und Huber folgen Koch, dessen Antrag angenommen wird.

Jost Trostler, Präsident des Distriktsgerichts Willisau, fodert Vermehrung der Sizgelder. Anderwerth begehrt Verweisung an die Besoldungskommission Kuhn fodert Tagesordnung. Huber unterstüzt Anderwerths Antrag. Kilchmann folgt. Die Bittschrift wird der Kommission zugewiesen.

Am 25sten November war keine Sitzung.

Grosser Rath, 26 November.

Präsident: Pellegrini.

Escher zeigt an, bei Anlaß der Protokollverlesung, daß der Grund der Tagesordnung über das Begehren des B. Sulzers von Winterthur, daß die Ehen zwischen den hinterlaßnen Eheleuten von verstorbnen Geschwistern nicht durch die Gesetze verboten seyen, unrichtig ist, und fodert also einen andern Grund für die beschloßne Tagesordnung, weil er auch überzeugt ist, daß eine solche Ehe keine Schwierigkeiten leiden soll.

Cartier fodert Rüknahme des Beschlusses und Verweisung des Gegenstandes an die Kommission. Haas bemerkt, daß sonst nirgends als zu Zürich eine solche Ehe verboten sey, und glaubt man könne den Schluß beibehalten, und demselben einzig einen andern Grund beifügen. Dieser Antrag wird angenommen.

Herzog von Effingen zeigt an, daß er nun wieder an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehmen, und aus seinem Distrikt Brugg mit der freudigen Nachricht zurükkehre, daß da der wärmste Patriotismus herrscht, welches besonders dem warmen Eifer für die Republik des argäuischen Regierungsstatthalter und dem Bürger Fröhlich von Brugg zu verdanken ist.

Da der Senat den Titel des Beschlusses über Munizipalitäten, der die Erwählung der Munizipalbeamten bestimmt, verworfen hat, so wird auf Cartiers Antrag dieser Titel zur neuen Bearbeitung der Kommission zugewiesen.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß einige Statthalter des ehevorigen Abts von St. Gallen, in den Monathen Februar, März, April und May, verschiedne wichtige Güter dieses Klosters um niedrige Preise, und zum Theil unter lächerlichen Vorwänden veräussert haben, und daß große Wahrscheinlichkeit da sey, daß heimliche Bedingungen bei diesen Käufen zu Gunsten der ausgewanderten Mönche zum Grunde liegen, da nun der Abt im Januar seine geistliche Regierung niederlegte, und diese Käufe ohne die gehörigen richterlichen Formen geschehen sind, so fodert das Direktorium, daß ein Gesez diese Veränderungen als ungültig erkläre.

Erlacher bezeugt als ehemaliger Kommissair im Kanton Sentis, die Richtigkeit dieser Angaben, und fodert also Entsprechung des Begehrens dieser Bothschaft. Schlumpf bezeugt daß das Direktorium etwas unrichtig berichtet sey, indem der Abt von St. Gallen und das Convent erst den 4. Februar die weltliche Regierung ablegten, und daß mehrere dieser Käufe rechtsgültig sind, daher begehrt er sorgfältige Untersuchung dieses Gegenstandes und Verweisung in eine Kommission. Graf stimmt Schlumpf bei. Germann bezeugt auch die Unrichtigkeit verschiedner Angaben dieser Bothschaft und stimmt Schlumpf bei, dem auch Huber folgt, und dessen Antrag angenommen wird: in diese Kommission werde geordnet: Carrard, Capani, Schlumpf, Germann und Egg von Ellikon. Graf begehrt daß Germann nicht in diese Kommission geordnet werde, weil er selbst in dieser Sache interessirt ist. Statt Germann wird Erlacher dieser Kommission beigeordnet.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröfnung der Sitzung sagt Secre-

tan: Da bei der Bestimmung der Besoldungen der Munizipalitäten, unterlassen wurde zu bestimmen, wie die großen Gemeinden sektionenweise sich über diesen Gegenstand berathen sollen, so begehre ich daß dieser Beschluß zurükgehalten und der Kommission aufgetragen werde, auf morgen einen Rapport zu machen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Gapani sagt: wir haben die Feodalrechte aufgehebt, und obgleich diese Aufhebung für das Volk nicht besonders vortheilhaft ausgefallen ist, so ist die Bekanntmachung dieses Gesetzes doch höchst nothwendig besonders da die alten Bodenzinse überall neben den neuen Auflagen eingefodert werden, welches von den Feinden der Republik zu Verbreitung von Mißvergnügen benuzt werde, daher begehre ich daß das Direktorium eingeladen werde, dieses Gesez so wie auch das über die neuen Auflagen so schleunig als möglich bekannt zu machen. Auf Kuhns Antrag wird Dringlichkeit über diese Motion erklärt. Bourgeois unterstüzt Gapanis Antrag, welcher sogleich angenommen wird.

Grosser Rath 27. November.

Präsident: Pellegrini.

Näf bemerkt bei Anlaß der Protokollverlesung, daß der gestrige Antrag Capanis über die Bekanntmachung des Gesetzes wegen Aufhebung der Feodalrechte nicht gehörig untersucht wurde, und fodert daher daß ein Gesez genau bestimme, daß der diesjährige Grundzins nicht in Früchten geliefert werden, sondern in der Loskaufungssumme begriffen seyn soll, und daß die allenfalls schon bezahlten Grundzinse an der Loskaufungssumme abgezogen werden müssen. Egg v. Ellikon unterstüzt Näfs Antrag, den er der Volksstimmung wegen höchst dringend zu seyn glaubt. Carrard bezeugt auch daß hierüber eine Erläuterung erforderlich sey, ungeachtet das Gesez nicht soll mißverstanden werden, weil es bestimmt, daß die Partikularbesitzer vom 1. Januar 1798 an, den Zins der Abzahlungssumme beziehen sollen, und leicht zu begreifen ist, daß wann der Staat diesen Zins bezahlt, daß nicht noch zugleich auch der diesjährige Bodenzins bezogen werden kann: auch beruft er sich auf die Meinung der ganzen Versammlung, daß in der funfzehnfachen Ablösungssumme, auch zugleich der diesjährige Grundzins mit abgelößt seyn sollte. Er begehrt also eine Einladung an das Direktorium die das Gesez auf diese Art erkläre, oder aber daß ein neues erklärendes Gesez ertheilt werde. Hammer stimmt bei, und fordert auch Einstellung des Bruckenhabers, den er als eine Personalfeodallast ansieht. Custor stimmt bei: Jomini ist gleicher Meinung und fodert ein erklärendes Gesez über diesen Gegenstand, welches die Commission gutächtlich entwerfen soll. Bleß folgt ganz. Cartier folgt und wundert sich, daß das Gesez hierüber noch nicht bekannt sey, er will daher untersuchen, warum so wichtige Gesetze mit dieser Langsamkeit bekannt werden, während man andere unbedeutende Gesetze mit grosser Eilfertigkeit bekannt macht. Anderwerth stimmt Jomini bei. Rüce folgt allen Mitgliedern, die vor ihm gesprochen haben, besonders aber Jomini und Cartier.

Secretan stimmt auch bei, weil das Aufhebungsgesez den 10 Nov. also einen Tag vor Verfallzeit der Grundzinse sanctionirt wurde; er will sogleich das Gesez verfertigen. Näf widersezt sich auch der Verweisung an eine Commission. Näfs erster Antrag wird einmüthig angenommen.

Secretan trägt darauf an, in Rüksicht der dringenden Bedürfnisse des Staats, daß jedes Mitglied des gesezgebenden Körpers von seiner dießjährigen Besoldung 50 Dublonen als patriotisches Opfer fürs Vaterland zurüklasse. Huber fodert Dringlichkeitserklarung über diesen Antrag, welche aber verworfen wird.

Huber, Secretan, Carrard, Escher, Kuhn, Graf und andere fodern Namensaufruf, welcher aber ebenfalls verworfen wird.

Das Direktorium übersendet in einer Botschaft den Bericht über den Zustand der Innungen in Helvetien. (Diese Botschaft ist in Nro. 25 des Republikaners abgedrukt).

Huber fodert Verweisung dieser wichtigen Botschaft an die Commission über Innungen, mit der Hofnung, daß dieselbe mit aller möglichen Dringlichkeit arbeite.

Kuhn sieht diese Botschaft unter einem doppelten Gesichtspunkt an; in Rüksicht der aufzuhebenden Handwerksinnungen und in Rüksicht einer zu entwerfenden Gewerbspolizei und daher fodert er Verweisung an die beiden Commissionen, die sich hiermit beschäftigen.

Huber glaubt, es sey nur eine Gewerbscommission vorhanden, hingegen existiere noch eine Zunftcommission, der diese Botschaft mitgetheilt werden soll.

Escher kennt auch nur eine Innungscommission, welcher erst später der Auftrag ertheilt wurde, Polizeigesetze für die Gewerbe zu entwerfen, und welche wohl vor allem aus ein Gutachten vorzulegen haben wird, über die zwekmässigste Art, ein solches Gewerbspolizeigesezbuch zu bearbeiten; denn es ist leicht zu begreifen, daß eine einzige Commission kaum in kurzer Zeit diesen weitläufigen Gegenstand auszuführen im Stande ist, und daß die Arbeit unter mehrere Commissionen nach vorher festgesezten Grundsatzen vertheilt werden sollte. Wozu aber die Zunftgüter-Vertheilungscommission hierbei mitwirken sollte, begreift er nicht und fodert daher einfache Verweisung an die Innungscommission.

Huber beharret auf seinem Antrag, weil die Entschädigung der verlornen Privilegien der Zunftcommission sehr zwekmässig übergeben werden kann, indem

sich diese mit der Vertheilung der vorhandnen Innungs- und Zunftgüter beschäftigt, welche vielleicht zu den erfoderlichen Entschädigungen dienen könnten. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß ungeachtet der Auffoderung der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten an die Gemeinde Zug, ihre noch bei Handen habenden Nationalgüter anzugeben, dieses von ihr nicht zu erhalten sey, weil sie alles, Zölle, Weinauflagen, öffentliche Vorrathshäuser und die Kriegscassa als Gemeindseigenthum anspricht und dagegen eine, an das Kloster Muri schuldige Summe von 1000 Dublonen als Nationalschuld erklärt; da nun das Direktorium überzeugt ist, daß viele dieser angesprochenen Güter wahre Nationalgüter sind, so ladet es die Gesezgebung ein, so bald möglich durch ein Gesez zu bestimmen, welche von diesen Gütern besonderes Eigenthum dieser Gemeinde seien, und welche derselben zu den Nationalbesitzungen gehören sollen.

Blatmann bemerkt, daß schon vor 7 Wochen eine Bittschrift der Gemeinde Zug über diesen Gegenstand der Commission über Staatsgut zugewiesen wurde. Er wünscht, daß auch mit dieser Botschaft das gleiche geschehe, und bemerkt, daß wenn die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten nicht eher selbst Aufklärung bedürfte als sie im Stande ist, solche zu verbreiten, daß diese Botschaft nicht an uns gekommen wäre, indem diese statt den Distrikt Zug zu erleichtern, wegen seinen drückenden Einquartierungen demselbigen immer nur noch seine nöthigen Hilfsquellen abfodert. Die Verweisung an die Commission wird angenommen.

Die Munizipalitätscommission schlägt folgendes, als dem Munizipalitätsbeschluß noch beizufügend vor:

§ 88. Ehe die Wahl der Munizipalbeamten vorgenommen wird, soll die Versammlung über die ihnen zu bestimmende Entschädniß berathschlagen.

§ 89. In den weniger volkreichen Gemeinden, welche sich nicht Sektionsweise versammeln, wird man bei dieser Berathschlagung auf folgende Art zu Werke gehen:

§ 90. Die Munizipalität legt der Generalversammlung einen ausführlichen Entwurf vor, welche denselben § für § durchs Aufstehen oder Sitzenbleiben abmehrt und entweder annehmen oder verwerfen muß.

§ 91. Wenn ein § verworfen wird, so muß die Munizipalität auf der Stelle zusammentreten und der Generalversammlung einen neuen Vorschlag während der Sitzung noch eingeben.

§ 92. Dieses muß wiederholt werden bis der § angenommen ist.

§ 93. In den volkreichern Gemeinden, welche, um sich zu versammeln, sich in Sektionen theilen müssen, soll der Vorschlag der Munizipalität die ihnen zu bestimmende Entschädniß betreffend, jeder Sektion zu gleicher Zeit vorgelegt werden, welche dann der Reihe nach über jeden § besonders durch Aufstehen und Sitzenbleiben absprechen, so lange bis der Vorschlag ganz zu Ende gebracht ist.

§ 94. Nachdem die Sektionen über jeden besondern § ihre Meinung werden geäussert haben, versammelt sich die Munizipalität neuerdings um das Resultat der verschiedenen Berathschlagungen zu vergleichen.

§ 95. Derjenige §, welcher durch die Mehrheit der Sektionen, (indem man diese und nicht die Zahl der in jeder gegebnen Stimmen zählt) angenommen ist, wird als festgesezt angesehen. — Diese §§ werden ohne Einwendungen sogleich angenommen.

§ 96. Sollten sich die Sektionen in grader Zahl vorfinden, und die eine Hälfte den § angenommen, die andere aber denselben verworfen haben, so wird er dennoch für festgesezt angesehen.

Cartier will die Gleichheit der Stimmen der Sektionen für Verneinung ansehen und begehrt also, daß immer so lange ein neuer Vorschlag gemacht werde, bis sich eine neue Mehrheit unter den Sektionen vorfinde.

Secretan bemerkt, daß man trachten müsse, diese langsame Arbeit der grossen Gemeinden soviel möglich abzukürzen, daher bittet er um Annahme dieses §. Custor folgt Secretan, weil sich das Ansehen der vorschlagenden Munizipalität mit der bejahenden Hälfte vereinigt. Kuhn stimmt auch zum Gutachten, welches angenommen wird.

97. Wenn ein § durch die Mehrheit der Sektionen oder gar einstimmig von denselben verworfen wird, so versammelt sich dem Inhalt des 90 und 91 § gemäß ungesaumt die Munizipalität um einen neuen § vorzuschlagen.

Bourgeois sieht diesen § nicht für republikanisch an, und fodert, daß nach Verwerfung eines Vorschlags die Sektion der Munizipalität drei Mitglieder zugebe, um einen Vorschlag zu machen.

Secretan giebt zu bedenken, daß dieser Antrag die Arbeit unsaglich verlängern würde, indem erst diese Mitglieder gewählt werden müßten, und also das Gutachten der Kürze wegen, angenommen werden muß.

Kuhn folgt, weil die Munizipalitäten ja von den Gemeinden selbst gewählt wurden und also das Zutrauen derselben haben. Das Gutachten wird angenommen.

Endlich schlägt die Commission die gleichen Formalitäten für die Gemeindsgüterverwaltung vor, welche bei den Munizipalitäten festgesezt wurden, nur mit der einzigen erfoderlichen Redaktionsänderung. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Bittschrift der Gemeind Zollikofen, welche Einstellung der dießjährigen Grundzinse fodert; es begehrt zugleich Entscheidung der Frage, über die Bezahlung der dießjährigen Grundzinse und bemerkt hierbei, daß schon

viele dieser Grundzinse wirklich entrichtet sind und ihre Zurükgabe wegen den Bedürfnissen des Staats und weil sie zum Theil zu Besoldung der Geistlichen dienten, höchst schwierig wäre.

Huber bemerkt, daß die Berathung im Anfang der Sitzung und der darauf genommene Beschluß dieser Botschaft schon hinlänglich entspreche, daher fodert er Mittheilung dieser Botschaft in Begleitung unsers Beschlusses an den Senat.

Egg v. Elliken folgt. Schlumpf stimmt auch bei, bittet aber um Redaktionsverbesserung unsers Beschlusses. Hubers Antrag wird angenommen.

Huber im Namen einer, in geheimer Sitzung niedergesezten Commission, trägt folgendes Gutachten vor, welches sogleich einmüthig angenommen wird.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath nachdem er seine Commission über den Zustand der Republik angehört,

In Erwägung, daß die gesezgebenden Räthe, über den Gegenstand ihrer Botschaft vom 24 Jul. d. J. an das Vollziehungsdirektorium noch keinen Bericht von demselben erhalten haben,

hat beschlossen:

1) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesezgebenden Räthen mit Beschleunigung einen Bericht über die Canzleien aller öffentlichen Gewalten mitzutheilen.

2) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, allen obersten Vorgesezten dieser Canzleien, die genaueste Aufsicht über ihre Untergeordnete anzubefehlen.

Die gleiche Commission legt noch ein zweites Gutachten vor.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er seine Commission über den Zustand der Republik angehört,

In Erwagung, daß die Erhaltung der guten Sitten eine der ersten Stüzen der allgemeinen Wohlfarth sey;

In Erwägung, daß das Glüks oder Hazardspielen für die guten Sitten und die allgemeine Wohlfarth äusserst nachtheilig ist,

hat beschlossen:

1) Alle Glüks- oder Hazardspiele sind verboten.

2) Die auf dem Spiele gestandene Summe soll zum Beßten des Staats confiscirt werden.

3) Alle Spieler, welche dieses Gesez übertretten, sollen die doppelte Summe, der Summe, welche auf dem Spiele gestanden, bezahlen.

4) Sind die Spieler öffentliche Beamtete, so sollen diese die vierfache Summe, welche auf dem Spiele gestanden, bezahlen.

5) Oeffentliche Beamtete, welche zum andernmal dieses Gesez übertreten würden, sollen nebst Bezahlung ihrer Busse ihrer Stellen entsezt werden.

6) Diejenigen, welche den Plaz zu solchen Spielen leihen, oder geben werden, sollen gleichfalls das vierfache der Summe um welche gespielt worden, bezahlen.

7) Alle diese Strafgelder sollen der Republik anheim fallen, so wie die Summe, welche auf dem Spiele gestanden zum Beßten des Staats confiscirt seyn soll.

8) Allen obern und untern Polizeibeamten der Republik ist bei ihren Bürger- und Amtspflichten anbefohlen, über der Vollziehung dieses Gesezes aufs sorgfältigste zu halten, und ein wachsames Auge auf die Uebertreter desselben zu haben, um sie den gehörigen Gewalten zu verzeigen.

9) Dieses Gesez soll ferner in allen Schenk-Wirths- und Kaffeehäusern angeschlagen werden.

Auf Schlumpfs Antrag, welcher sich innig über dieses wahrrepublikanische Gesez freut, wird Dringlichkeit erklärt.

Nüce freut sich auch über dieses Gesez, glaubt aber die Personen, welche in ihren Häusern spielen lassen, müssen etwas ernsthafter angesehen werden, und man sollte sie für einige Zeit an den Schatten setzen, weil diese vorgeschlagne Strafe durch Zufall sehr gering seyn könnte. Secretan stimmt auch mit Freuden zu diesem Gesez, wünscht aber einzig noch beizufügen, daß auch die obersten Gewalten im Staat zu Handhabung desselben verpflichtet seyen, weil auf den Sitten die Republik beruht und er dem Vaterland einen Dienst zu erweisen glauben würde, wann er solche Spieler zur Strafe anzeigen würde. Huber glaubt das Gutachten sey ganz befriedigend und es wäre durchaus unschiklich wann in der Redaktion des Gesezes selbst von den obersten Autoritäten Erwähnung geschehe; er hoft, daß diese ihrer Pflicht gemäß selbst über die Beobachtung dieses für die guten Sitten so wichtigen Gesezes wachen werden: auch Nuces Antrag findet er überflüssig und das Gutachten hierüber völlig befriedigend. Zimmermann folgt ganz Hubers Vertheidigung des Rapports. Wyder stimmt dem Gesezesvorschlag bei, wünscht aber, daß die Angeber solcher Spiele belohnt, die Hazardspiele naher bestimmt und das Tanzen und Nachtschwermen auch verboten würden. (Man murrt allgemein.) Kuhn sagt, nichts ist so herabwürdigend als Belohnung von heimlichen Anzeigern und wir sollen nicht durch dieselbe den Nationalcharakter verderben wollen. Das Tanzen ist eine so natürliche Freude, daß er wünschte, daß jeder Helvetier tanzen möchte: er fodert also Tagesordnung über die Anträge Wyders und wünscht einzig, daß neben den öffentlichen Beamten auch jeder gute Bürger zur Aufsicht aufgefodert würde. Carrard stimmt Kuhn bei, wünscht aber, daß die im Spiel liegende Summe näher bestimmt werde. Näf dankt der Kommission für ihren guten Rapport, wünscht aber, daß die vermögenslosen Spielhauseigenthümer auch in Gnaden

angesehen und mit einer 6wöchigen Gefängnißstrafe belegt werden. Custor stimmt dem Gutachten ganz bei. Kilchmann will auch Hazardspiele näher bestimmen und überhaupt alles Theuerspielen verbieten. Huber sieht Wyders Antrag an, wie wenn man ein Laster durch Pflanzung von Missethaten vertreiben wollte: das Tanzen sieht er als den guten Sitten vortheilhaft an, und wünscht, daß man nun den Vorschlag ohne weiters annehme: Kilchmanns Antrag will er der Kommission zu naherer Untersuchung zuweisen. Jomini folgt Kilchmann und will besonders die Secretärs auch in diesem Spielgesez aufstellen. Zimmermann folgt Kilchmann und will für alle Spiele 12 Franken als die höchste zu verspielende Summe festsetzen. Bourgeois folgt Carrard und Zimmermann und will Spielhauseigenthümer im zweiten Fall mit Gefängnißstrafe belegen. Billeter stimmt Kuhn und Carrard bei und will das Tanzen begünstigen. Nüce will keine Spionen wie der venetianische Senat hatte, einführen und bemerkt, daß das Volk Gottes oft getanzt hat und wir also das Tanzen nicht verbieten können: übrigens vereinigt er sich mit Carrard und Bourgeois. Secretan will jede vom Spiel herrührende Schuld als nichtig erklären, und bemerkt, daß die Strafe für das Hazardspiel näher bestimmt werden müsse: auch vereinigt er sich mit Kilchmann und begehrt Rükweisung an die Kommission, um diese Details näher zu entwiklen. Nüce folgt ganz Secretans leztem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Grosser Räth, 28. November.

Präsident: Pellegrini.

Der vom Senat verworfene Abschnitt des Reglements des Obergerichtshofs, der die Civilprozeßform betrift, wird, so wie auch der verworfene Abschnitt des Manizipalitätsbeschlusses über die Generalversammlung der Activbürger in den Gemeinden, an die diese Gegenstände betreffenden Commissionen zurükgewiesen.

Nuce fodert, daß das Gutachten über ein allgemeines helvetisches Tagblatt heute verhandelt werde. Cartier findet dieses Gutachten nicht so dringend, dagegen hält er für schandlich, daß das Volksblatt noch nicht in allen drei helvetischen Sprachen erschienen ist; er fodert, daß das Gutachten über den Austritt der Volksstellvertreter vor allem aus behandelt werde. Custor folgt. Huber glaubt, es sey unschiklich, daß man immer die Tagesordnung selbst ordnen wolle; er bittet, daß man den Präsidenten präsidieren und die bestimmte Tagesordnung handhaben lasse. Nuce rechtfertigt sich, weil jenes Gutachten wirklich an der Tagesordnung stehe. Kuhn findet, daß man am meisten Zeit versäume mit den Ordnungsmotionen und fodert also Abstimmung. Capani fodert Behandlung des Gutachtens über die Ausgewanderten. Hubers Antrag wird angenommen, und der Präsident erklart, daß man über die abwesenden Mitglieder sich berathen soll; allein da sich der Präsident der Commission über diesen Gegenstand nicht vorfindet, so wird das Gutachten über die Ausgewanderten in Berathung genommen. (S. Republikaner II. Band p. 179).

(Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

I.

Ueber den Nutzen besonderer Sittengerichte.

Die Moralität, auf welcher die Wohlfahrt der Gesellschaft sowol als jedes Individuums beruhet, scheint seit etlichen Vierteljahren in mehrern Distrikten unsrer Republik merklich abgenommen zu haben, welches weder nothwendige Folge noch Zwek der Revolution ist. Viele, besonders junge Leute, geben dem Wort Freiheit eine höchst unmoralische Bedeutung. Ein Theil des Volks hat die Meinung, ein jedes der bisherigen Gesetze und also auch die Sittengesetze müssen von der Gesezgebung erst wieder erneuert werden, ehe sie die vorige Gültigkeit erhalten. Die Agenten scheinen nicht zu wissen, ob die Aufsicht über die Beobachtung der Sittengesetze ihnen übergeben sey oder nicht. Die Distriktsgerichte sind schon hinlanglich beschaftigt mit Untersuchung einer grossen Menge von Prozessen, welche sich immer mehr anhäufen. Also hat man jezt und vielleicht auch für die Zukunft weder von der ausübenden noch von der richterlichen Gewalt hinlänglich wirksame Hilfe zu erwarten. Wäre es demnach nicht zwekmassiger, man würde besondere Menschen für diesen Theil der Regierung bestimmen, die nicht durch andere Geschäfte von der Aufsicht und Bestrafung sittlicher Vergehen abgehalten würden? Demnach würde in jedem Bezirk eines Friedensgerichts, oder in jeder Agentschaft, oder vielleicht noch besser in jedem Bezirk von 2 bis 3000 Seelen ein besonderes, etwa aus sieben, durch gute Aufführung sich auszeichnenden Männern bestehendes Sittentribunal errichtet werden. Weil aber die dem Alter entgegengehenden Menschen mehr Moralität zu haben pflegen als die jüngern, so müßte man, um in dieses Tribunal wahlbar zu seyn, das Alter von vierzig Jahren erreicht haben. Und da die